

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn ..... 3

### WIPO

WIPO: Neue internationale Erhebung zu Privatkopien ... 5

## LÄNDER

### AL-Albanien

Audiovisuelle Medienbehörde erfolglos bei Vergabe nationaler digitaler Lizenzen ..... 5

### AT-Österreich

Verwaltungsgerichtshof stuft Videoangebot der Tiroler Tageszeitung als audiovisuellen Mediendienst ein ..... 6

### BA-Bosnien Und Herzegowina

Neue Regelung der Zeitgrenzen für Reality-TV ..... 7

### BG-Bulgarien

Haushaltssubventionen für öffentlich-rechtliche Medien ... 7

### DE-Deutschland

Pflicht zur Ausstrahlung eines Regionalprogramms durch privaten TV-Sender ..... 8

Zitatrecht schützt Übernahme von Exklusivinterviews durch konkurrierende TV-Sender ..... 9

ARD und Produzentenallianz beschließen „Eckpunktevereinbarung 2.0“ ..... 9

Eckpunktevereinbarung der öffentlich-rechtlichen TV-Sender mit der Produzentenallianz ..... 10

Von ARD und ZDF geplanter Jugendkanal durch Unterzeichnung des 19. RÄStV bestätigt ..... 11

### ES-Spanien

CNMC entscheidet über Zusammenfassungen von Fußballspielen ..... 11

### FR-Frankreich

Staatsrat erklärt Ernennung der neuen Präsidentin von France Télévisions für rechtens ..... 12

Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation steht das ausschließliche Recht zu, die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Programme, einschließlich über Deep-Linking, zu erlauben ..... 12

Bericht zur Umsetzung des Gesetzes über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors .. 13

Audiovisuelle Produktion: Schlussfolgerungen zum CSA-Abstimmungsverfahren ..... 14

### GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsgericht bestätigt Schadensersatz in Fällen von Handy-Hacking ..... 15

Zwergenwitz verletzt Rundfunkkodex ..... 16

Ofcom: Verletzung der Privatsphäre durch BBC unter gegebenen Umständen berechtigt ..... 17

### IE-Irland

Interview mit einem Mitglied des Stadtrats über Abtreibung verstößt nicht gegen Kodex ..... 18

Prüfung des Gesetzes über den Zugang zu Telefonverbindungsdaten von Journalisten ..... 19

Filmklassifizierungsstelle veröffentlicht Bericht über Einstufung von Filmen durch Eltern ..... 19

### IT-Italien

Italienischer Oberster Gerichtshof hebt Urteil des Consiglio di Stato über den Plan für eine logische Kanalsortierung (LCN-Plan) auf ..... 20

### LV-Lettland

Lettisches Parlament verabschiedet Änderungen des Mediengesetzes ..... 20

### NL-Niederlande

Urteil über Urheberrechte an Anne Franks Tagebüchern .. 22

Urteil des Gerichts: Retweet bedeutet keine Billigung ... 23

### RO-Rumänien

Staatspräsident verweist das Gesetz über das Verbot von Arzneimittel- und Apothekenwerbung in Radio und Fernsehen an Parlament zurück ..... 23

### SE-Schweden

Neue Richtlinien zu Marketing und sozialen Netzwerken .. 24

### UA-Ukraine

Ukrainisches Parlament verabschiedet Gesetz über neuen Auslandsrundfunk ..... 25

### XK-

Kosovo:\* Parlamentsbeschluss über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ..... 25

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera  
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs  
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Michael Botein, The Media Center at the New York Law  
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung  
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole,  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken  
(Deutschland) • Bernhard Hofstötter, Generaldirektion EAC-  
C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen  
Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut  
für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam  
(die Niederlande) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,  
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10  
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco  
Polo Sarl • France Courreges • Katharina Burger • Nathalie  
Sturlèse • Brigitte Auel • Sonja Schmidt • Erwin Rohwer •  
Roland Schmid

### Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera  
Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy  
Turner

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06  
E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn**

Am 2. Februar 2016 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ein Selbstkontrollorgan (Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete, MTE) und ein Internet-Nachrichtenportal (Index.hu Zrt) seien nicht für die beleidigenden Kommentare verantwortlich, die von ihren Lesern auf den jeweiligen Websites gepostet wurden. Anonyme Nutzer hätten bei MTE und Index.hu vulgäre und beleidigende Online-Kommentare gepostet, in denen sie die irreführenden Geschäftspraktiken einer Immobilien-Website kritisierten. Der Europäische Gerichtshof befand, mit der Haftbarmachung von MTE und Index.hu für die Kommentare hätten die ungarischen Gerichte das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Das vorliegende Urteil ist das erste, in dem die Grundsätze aus dem Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Delfi AS gegen Estland überprüft wurden (siehe IRIS 2015-7/1).

Die Rechtssache in Ungarn nahm 2010 ihren Anfang, als ein Immobilienunternehmen wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte eine Zivilklage einbrachte. Sein Recht auf guten Ruf sei durch Leserkommentare bei MTE und Index.hu verletzt worden. Die Betreiber der Websites entfernten die vermeintlich beleidigenden Kommentare unverzüglich von ihren Websites. In den nachfolgenden Verfahren befanden die nationalen Gerichte, die fraglichen Kommentare seien beleidigend und über die akzeptablen Grenzen der Meinungsfreiheit hinausgegangen. Sie wiesen das Argument der Antragsteller zurück, sie seien lediglich Vermittler und einzig verpflichtet gewesen, bestimmte Inhalte im Fall einer Beschwerde zu entfernen. Da auf die Kommentare Vorschriften des ungarischen Zivilgesetzbuches zu Persönlichkeitsrechten anzuwenden und sie für den Kläger schädigend gewesen seien, seien die Betreiber der Websites für deren Veröffentlichung objektiv haftbar. Da die Antragsteller keine Vermittler seien, könnten sie sich nicht auf die beschränkte Haftung von Hostingdienst-Anbietern gemäß Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr berufen. Die Antragsteller wurden für die beleidigenden Kommentare auf ihren Websites haftbar gemacht und zur Übernahme der Gerichtskosten einschließlich der Anwaltskosten des Klägers verurteilt. Schmerzensgeld wurde nicht zugebilligt.

MTE und Index.hu klagten, die Entscheidungen der ungarischen Gerichte auf objektive Haftung für die Inhalte von Nutzerkommentaren auf Websites stell-

ten einen Verstoß gegen die freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) dar. Die Haftung für Kommentare könne daher nur entweder durch Vorabmoderation oder durch vollständige Einstellung der Kommentarfunktion vermieden werden; wegen ihrer übermäßig abschreckenden Wirkung würden beide Lösungen das Wesen der freien Meinungsäußerung im Internet untergraben. Sie führten an, die Anwendung der Vorschrift zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte („notice and take down“) sei als ein Wesensmerkmal der beschränkten Haftung von Internet-Hosting-Anbietern der angemessene Weg, den Schutz des guten Rufs Dritter durchzusetzen.

Mit Verweis auf Delfi AS gegen Estland geht der Europäische Gerichtshof zunächst davon aus, dass für einen Medienverlag, der ein großes Internet-Nachrichtenportal zu gewerblichen Zwecken betreibt (Index.hu), und für ein Selbstkontrollorgan von Internet-Inhalteanbietern (MTE) aus den Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches abzuleiten sei, dass sie grundsätzlich nach nationalem Recht für rechtswidrige Kommentare Dritter haftbar gemacht werden können. Die Antragsteller hätten die Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit also abschätzen können, und sie hätten in der Lage sein müssen, in hinreichendem Maße die damit einhergehenden Konsequenzen abzusehen. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, der fragliche Eingriff sei im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 „gesetzlich vorgesehen“ gewesen. Es blieb die entscheidende Frage, ob ein Eingriff in die Meinungsfreiheit im Interesse des „Schutzes des guten Rufs oder der Rechte Dritter“ notwendig war. Mit erneutem Verweis auf das Urteil seiner Großen Kammer in der Rechtssache Delfi AS bestätigt der Gerichtshof, dass Internet-Nachrichtenportale grundsätzlich Pflichten und Verantwortung zu tragen haben. Aufgrund des spezifischen Charakters des Internets können diese Pflichten und Verantwortung jedoch in gewissem Maße von denen traditioneller Verleger abweichen, insbesondere in Bezug auf Inhalte von Dritten. Der Gerichtshof war der Auffassung, die vorliegende Rechtssache unterscheide sich von Delfi AS: Die strittigen Kommentare seien zwar verletzend und vulgär, jedoch keine eindeutig rechtswidrigen Äußerungen, und es handle sich sicher nicht um Hassreden oder Aufstachelung zu Gewalt wie bei Delfi AS. Als nächstes wandte der Gerichtshof die maßgeblichen Kriterien an, die er in seiner ständigen Rechtsprechung für die Beurteilung festgelegt hat, ob der Eingriff bei Fällen ohne Hassreden oder Aufrufen zu Gewalt angemessen ist. Diese Kriterien berücksichtigen (1) den Kontext und den Inhalt der strittigen Kommentare, (2) die Haftung der Verfasser der Kommentare, (3) die Maßnahmen seitens der Website-Betreiber und das Verhalten der geschädigten Partei, (4) die Konsequenzen der Kommentare für die geschädigte Partei und (5) die Konsequenzen für die Antragsteller.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, die ungarischen Gerichte hätten bei der Entscheidung zur Haftung im

Fall der Antragsteller keine sorgfältige Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechten vorgenommen, das heißt zwischen dem Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung und dem Recht der Immobilien-Website auf Achtung ihres guten geschäftlichen Rufs. Insbesondere hätten es die ungarischen Behörden als gegeben betrachtet, dass die Kommentare wegen ihrer Schädigung des guten Rufs der Immobilien-Website rechtswidrig waren. Der Europäische Gerichtshof ist jedoch der Meinung, die Kommentare stünden im Zusammenhang mit einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse, da sie im Kontext einer Kontroverse über das Geschäftsgebaren des Immobilienunternehmens, das für eine Reihe von Kunden als schädlich gesehen wurde, gepostet wurden. Die in den Kommentaren verwendeten Ausdrücke zeugten zwar von niedrigem Niveau, seien in der Kommunikation auf vielen Internetportalen jedoch geläufig. Diese Erwägung reduziere die Wirkung, die solchen Ausdrücken zugeschrieben werden könne.

Davon abgesehen sei das Bereitstellen einer Plattform für Dritte, um ihre Meinungsfreiheit durch das Posten von Kommentaren auszuüben, als besondere journalistische Tätigkeit der Antragsteller zu betrachten. Eingriffe in solche Tätigkeiten, unter anderem die Verbreitung von Aussagen Dritter, könnten den Beitrag der Presse zur öffentlichen Diskussion schwer beeinträchtigen und sollten daher außer aus besonders gewichtigen Gründen nicht erwogen werden. Weiterhin hätten die Antragsteller Maßnahmen ergriffen, um verleumderische Kommentare auf ihren Portalen zu verhindern oder solche zu entfernen. Beide Antragsteller hätten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Haftungsausschluss sowie ein „notice-and-take-down“-System vorgesehen, worüber jeder den Diensteanbieter auf rechtswidrige Kommentare hinweisen könne, damit diese entfernt würden. Die Antragsteller allein schon dafür haftbar zu machen, dass sie ungefilterte Kommentare zulassen, welche gegen das Gesetz verstoßen, würde übermäßige und nicht praktikable Voraussicht erfordern, die das Recht auf freie Verbreitung von Informationen im Internet untergraben könnte.

Der Gerichtshof betont zudem, es gebe einen Unterschied zwischen den Interessen der geschäftlichen Reputation eines Unternehmens und dem Ruf einer Privatperson in Bezug auf ihren gesellschaftlichen Status. Darüber hinaus seien bereits Ermittlungen zum Geschäftsgebaren des Unternehmens der Kläger im Gange. Der Gerichtshof ist daher nicht davon überzeugt, dass die fraglichen Kommentare eine zusätzliche und signifikante Wirkung auf die Haltung der betroffenen Verbraucher ausüben könnten.

Die entscheidende Frage bei der Beurteilung der Konsequenzen für die Antragsteller sei nicht der fehlende Schadensersatz, sondern die Art und Weise, in der Internet-Portale für Kommentare Dritter haftbar gemacht werden können. Eine solche Haftung könne vorhersehbare negative Konsequenzen für die Kommentierungsfunktion eines Internetportals haben, zum

Beispiel, indem es gezwungen wird, die Kommentierung insgesamt zu schließen. Diese Konsequenzen könnten direkt oder indirekt eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung im Internet entwickeln, was für eine nicht kommerzielle Website wie MTE besonders abträglich sei. Der Gerichtshof ist der Auffassung, die ungarischen Gerichte hätten nicht berücksichtigt, was für die Antragsteller als Protagonisten der freien elektronischen Medien auf dem Spiel gestanden habe, da sie keinerlei Beurteilung vorgenommen hätten, wie die Anwendung zivilrechtlicher Haftung auf den Betreiber eines Nachrichtenportals die Meinungsfreiheit im Internet beeinträchtigt. Tatsächlich nahmen jene Gerichte bei der Zuweisung der Haftung in dieser Rechtssache überhaupt keine analytische Abwägung zwischen diesem Interesse und dem des Klägers vor.

Schließlich verweist der Gerichtshof erneut auf die Rechtssache *Delfi AS*, in der er festgestellt hatte, dass ein „notice-and-take-down“-System in Verbindung mit effizienten Verfahren, die eine schnelle Reaktion ermöglichen, in vielen Fällen als angemessenes Instrument für einen Ausgleich der Rechte und Interessen aller Beteiligten fungieren könne. Es gebe keinen Grund zu der Annahme, ein solches System hätte keinen gangbaren Weg für den Schutz des guten geschäftlichen Rufs des Klägers bieten können. Es sei richtig, dass in Fällen, in denen Kommentare Dritter die Form von Hassreden und direkten Bedrohungen für die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen annehmen, die Rechte und Interessen Dritter und der Gesellschaft insgesamt die vertragschließenden Staaten berechtigen, Internet-Nachrichtenportale haftbar zu machen, wenn sie keine Maßnahmen ergriffen haben, eindeutig rechtswidrige Kommentare unverzüglich zu entfernen, auch ohne Meldung seitens des mutmaßlichen Opfers oder Dritter. Da der vorliegende Fall keine solchen Äußerungen beinhaltet habe, kommt der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die rigide Haltung der ungarischen Gerichte eine Art von Haftungskonzept widerspiegele, welches einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechten entsprechend den Kriterien der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv ausschließt. All diese Überlegungen genügen dem Gerichtshof für die Schlussfolgerung, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

• *Judgment of the European Court of Human Rights, case of Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete and Index.hu Zrt v. Hungary, Application no. 22947/13 of 2 February 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn, Antrag Nr. 22947/13 vom 2. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17904>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)*

## WIPO

### WIPO: Neue internationale Erhebung zu Privatkopien

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und die niederländische Verwertungsgesellschaft Stichting de Thuiskopie haben ihren aktuellen gemeinsamen Bericht zu Recht und Praxis internationaler Privatkopiersysteme veröffentlicht. Der 172 Seiten starke Bericht beinhaltet umfassende Informationen zu Abgabensystemen und rechtlichen Entwicklungen in 34 Ländern. Die Informationen wurden von Verwertungsgesellschaften der jeweiligen Länder bereitgestellt, darunter 22 Länder der Europäischen Union sowie Norwegen, Schweiz, Russland und Türkei.

Der Bericht stützt sich auf die Antworten zu einer Reihe von Fragen zu verschiedenen Aspekten der Abgabensysteme. Gefragt wurde nach der Art des bestehenden Vergütungssystems, wer zahlungspflichtig ist, nach der Rolle der Verwertungsgesellschaften, Angaben zur Gebührenfestsetzung sowie danach, wie Abgaben festgelegt werden. Die Befragung umfasst zudem das Einzugsverfahren in einzelnen Ländern, das Verteilungsverfahren, welche Rechteinhaber vertreten sind und wie die Verteilungsmodelle festgelegt werden.

Darüber hinaus gibt es ausführliche Abschnitte zu einzelstaatlichen rechtlichen Entwicklungen, auch werden Gerichtsurteile aus jedem Land betrachtet. Insbesondere beinhaltet die Erhebung die anwendbaren nationalen Abgabensätze auf verschiedene Mediengeräte sowie Einnahmen aus Abgaben, unter anderem auf Tonaufnahmen, Videos und Geräte. Die Erhebung umfasst Daten über Einnahmen bis 2014 sowie Angaben über Abgabensysteme und -tarife bis Oktober 2015.

Die Erhebung endet mit einer Reihe von Schlussfolgerungen. Sie besagt, dass „die Gesamteinnahmen aus Abgaben für Privatkopien von EUR 598 Mio. 2007 auf ein Allzeithoch von EUR 804 Mio. im Jahr 2014 gestiegen sind.“ Der Bericht erklärt, dass „diesem Trend eine schrittweise Modernisierung von Abgabensystemen in vielen Ländern zugrunde liegt, indem sie auf neue Geräte wie Smartphones und Tablets ausgeweitet werden.“ Darüber hinaus „reichen die Pro-Kopf-Einnahmen 2014 von unter EUR 0,01 in den Vereinigten Staaten und der Ukraine bis EUR 3,48 in Deutschland. 2014 erhob Deutschland pro Kopf die höchsten Abgaben für Privatkopien, dicht gefolgt von Frankreich und mit einigem Abstand von Belgien und Ungarn.“

• WIPO and Stichting de Thuiskopie, *International Survey on Private Copying: Law & Practice 2015* (WIPO and Stichting de Thuiskopie, *International Survey on Private Copying: Law & Practice 2015*)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17871>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### Audiovisuelle Medienbehörde erfolglos bei Vergabe nationaler digitaler Lizenzen

Am 1. Februar 2016 hat der Verwaltungsrat der audiovisuellen Medienbehörde (AMA) eine Sitzung abgehalten, um über die Lizenzierung nationaler kommerzieller Multiplexe zu entscheiden.

Im April 2015 genehmigte die Regulierungsbehörde den Beschluss über einen Aufruf zur Interessensbekundung im Hinblick auf die Vergabe nationaler Lizenzen für bestehende kommerzielle digitale Anbieter, basierend auf einem wettbewerblichen Auswahlverfahren („Schönheitswettbewerb“). Fünf etablierte, sogenannte historische Rundfunkbetreiber wurden dabei zur Teilnahme am Vergabeverfahren aufgefordert. Bei den Rundfunkbetreibern handelte es sich um den landesweiten kommerziellen Sender TV Klan sowie Top Channel TV und die drei bestehenden kommerziellen digitalen Plattformen Digitalb, Supersport und Tring. Letztere lehnte die Teilnahme am Auswahlverfahren ab; somit blieben vier Bewerber übrig.

In der Zwischenzeit geriet der Entscheidungsprozess innerhalb des Verwaltungsrats der audiovisuellen Medienbehörde über viele Monate ins Stocken, da zwei Verwaltungsratsmitglieder sich weigerten, an den Sitzungen teilzunehmen oder im Rahmen dieser Sitzungen abzustimmen. Sie nahmen schließlich an der Sitzung vom 1. Februar 2016 teil, aber es gelang dem Verwaltungsrat nicht, das für die Lizenzvergabe erforderliche Quorum von fünf Stimmen zu erreichen, da die beiden vorstehend genannten Mitglieder erneut gegen die Lizenzvergabe stimmten. Der Stellungnahme der audiovisuellen Medienbehörde zufolge begründeten sie ihre Entscheidung damit, dass das wettbewerbliche Auswahlverfahren („Schönheitswettbewerb“) eine Lizenzvergabe für eine Übergangszeit vorsehe, d. h. innerhalb der Frist für die Digitalumstellung zum 17. Juni 2015. Da die Frist überschritten war, machten sie geltend, dass die Bewerber die Lizenzen nicht erhalten sollten. Ihre Begründung beruhte auf Absatz 8 Artikel 139 des Gesetzes 97/2013 über die

audiovisuellen Medien. Darin heißt es: „Gemäß diesem Artikel sollte die Lizenzierung durch die audiovisuelle Medienbehörde für eine Übergangszeit bis zum Ablauf der Frist für den vollständigen Übergang zur digitalen Übertragung erfolgen, wie in Artikel 136 Absatz 1 vorgesehen“. Als Frist für die vollständige Digitalumstellung ist in Artikel 136 der 17. Juni 2015 festgelegt.

Zwei Tage vor Ablauf der offiziellen Frist veröffentlichte die audiovisuelle Medienbehörde eine Pressemitteilung, in der sie erklärte, dass die Frist aufgrund diverser Verzögerungen nicht eingehalten werden könne. Die Behörde verkündete, „dass es trotz der ihrerseits getroffenen Umstellungsmaßnahmen unmöglich sei, die Strategie zur Umstellung auf digitale Ausstrahlung voll umzusetzen und dass die endgültige Frist für die Analogabschaltung zum 17. Juni 2015 nicht eingehalten werden könne. Abgesehen von der Übernahme der anfallenden finanziellen Kosten beeinträchtigten die Fristverschiebung und die Verzögerungen bei der Umstellung auf Digitaltechnik die Fähigkeit der Republik Albanien zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen.“

• *Deklarata e Autoritetit të Mediave Audiovizive, „AMA vendos mosdhënien e licencave kombëtare të transmetimit audioviziv numerik sipas procedurës së Beauty Contest“, 1 Shkurt 2016* (Stellungnahme der audiovisuellen Medienbehörde, „AMA beschließt, keine nationalen Lizenzen für die digitale audiovisuelle Übertragung gemäß dem Auswahlverfahren zu vergeben“, 1. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17884>

SQ

• *Deklarata e Autoritetit të Mediave Audiovizive, „Mbi mosrespektimin e afateve të digjitalizimit“, 15 Qershor 2015* (Stellungnahme der audiovisuellen Medienbehörde, „Stellungnahme zur Nichteinhaltung der Frist für die Umstellung auf Digitaltechnik“, 15. Juni 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17706>

SQ

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut, Forschungskoodinatorin*

## AT-Österreich

### Verwaltungsgerichtshof stuft Videoangebot der Tiroler Tageszeitung als audiovisuellen Mediendienst ein

Im Rechtsstreit *New Media Online v. Bundeskommissionssenat* (Geschäftszahl 2015/03/0004) hat der Verwaltungsgerichtshof am 16. Dezember 2015 entschieden, dass das Videoangebot auf der Webseite des Beschwerdeführers als audiovisueller Mediendienst im Sinne der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) einzustufen ist. Das Videoangebot sei eigenständig und nicht (mehr) mit der journalistischen Tätigkeit verlinkt.

Der Online-Auftritt der *Tiroler Tageszeitung*, der von der Beschwerdeführerin betrieben wird, stellt neben

Textbeiträgen auch Videobeiträge mit Sequenzen aus lokalen Nachrichten, Sport und Unterhaltung zur Verfügung. Auf einer Subdomain können mehr als 300 Videos aufgerufen werden. Die Videos sind alle sehr kurz mit einer Länge von maximal mehreren Minuten. Die Kommunikationsbehörde *KommAustria* stellte per Bescheid fest, dass es sich bei diesem Videoangebot um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des Österreichischen Audiovisuellen Mediendienstegesetzes (AMD-G) handelt. Das AMD-G setzt die AVMD-RL in Österreichisches Recht um. Die Beschwerdeführerin legte gegen den Bescheid der *KommAustria* Beschwerde ein (siehe IRIS 2013-3/9) und zog bis vor dem Verwaltungsgerichtshof. Dieser setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung der AVMD-RL vor. Der EuGH stellte mit Urteil vom 21. Oktober 2015 (Rs. C-347/14) fest, dass die Bereitstellung kurzer Videos zum Abrufen - wie dies auf der streitgegenständlichen Webseite der Beschwerdeführerin geschieht - vom Begriff „Sendung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der AVMD-RL umfasst ist. Ob das Videoangebot allerdings den Hauptzweck der Dienstleistung der Beschwerdeführerin darstelle, hinge davon ab, ob das Videoangebot gegenüber den ebenfalls angebotenen Presseartikeln eigenständig sei oder ob die Videos untrennbar mit den Textbeiträgen verlinkt seien. Diese Tatsachenfeststellung - so erklärte der EuGH - sei allerdings durch das vorzulegende Gericht zu entscheiden. Der EuGH wies in seiner Entscheidung jedoch ebenfalls darauf hin, dass nach der vorliegenden Beweislage nur wenige Videos mit Presseartikeln verlinkt seien (siehe IRIS 2015-10/3 und IRIS 2015-8/3).

Der Verwaltungsgerichtshof folgte mit seiner Entscheidung der Einschätzung des EuGH und stellte fest, dass der in Rede stehende Dienst allen Kriterien zur Einstufung als audiovisueller Mediendienst im Sinne der Richtlinie entspreche. Der angebotene Dienst sei in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen vergleichbar, da Sequenzen, wie sie in den kurzen Videos auf der Webseite enthalten seien, auch in Fernsehprogrammen vorkämen. Zudem richteten sich die Videos an ein Massenpublikum und könnten somit eine deutliche Wirkung entfalten. Der in der Subdomain angebotene Videodienst sei auch in Inhalt und Funktion gegenüber den Presseartikeln eigenständig, denn es gebe keine Hinweise darauf, dass die Videos mit den Presseartikeln verlinkt seien.

• Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (Geschäftszahl 2015/03/0004) vom 16. Dezember 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17908>

DE

**Gianna Iacino**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BA-Bosnien Und Herzegowina

### Neue Regelung der Zeitgrenzen für Reality-TV

Am 17. Dezember 2015 hat der Rat der Regulierungsbehörde für Kommunikation (RAK) ein Paket an Verordnungen über audiovisuelle und Hörfunkmediendienste verabschiedet, welches die vorherigen aus dem Jahr 2011 ändert und ersetzt. Damals wurden die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) erstmals in den Regulierungsrahmen Bosnien-Herzegowinas umgesetzt (siehe IRIS 2012-1/9). Dieses Paket an Verordnungen beinhaltet Vorschriften über audiovisuelle Mediendienste (Pravilo o audiovizuelnim medijskim uslugama), Vorschriften über Hörfunkmediendienste (Pravilo o medijskim uslugama radija), einen Kodex für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste (Kodeks o audiovizuelnim medijskim uslugama i medijskim uslugama radija) und einen Kodex für kommerzielle Kommunikation (Kodeks o komercijalnim komunikacijama). Sowohl der Anwendungsbereich als auch die Namen der oben genannten Bestimmungen bleiben unverändert. Die Änderungen betreffen größtenteils/im Wesentlichen bestimmte technische und stilistische Verbesserungen, die auf der Notwendigkeit zur Aktualisierung, genaueren Ausarbeitung und der Verdeutlichung einiger Definitionen und Bestimmungen beruhen, welche sich in der Praxis als unklar herausgestellt haben. Dazu zählen ein eindeutigeres Verfahren zur Geltendmachung des Rechts auf Gegendarstellung und genauere Kriterien für die Lizenzvergabe im Rahmen öffentlicher Ausschreibungsverfahren. Das Verfahren zur Befreiung lokaler Rundfunkveranstalter von der Berichterstattungspflicht über europäische Werke und europäische Werke unabhängiger Produzenten wurde ebenfalls vereinfacht. Des Weiteren führt der neue Regulierungsrahmen einige neue Vorschriften für Anbieter von audiovisuellen und Hörfunkmediendiensten ein, darunter die Pflicht, ein tägliches Protokoll über sämtliche Programme zu führen sowie die Aufbewahrungspflicht für Programmaufzeichnungen für eine Dauer von sechs Wochen anstatt wie bisher erforderlich für einen Zeitraum von 14 Tagen.

Die bedeutendste Änderung des Kodex für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste betrifft die Einführung einer Zeitgrenze für die Ausstrahlung von Reality- und Pseudo-Reality-TV-Sendungen. Ab dem 27. Januar 2016 dürfen diese Programme lediglich zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens ausgestrahlt werden, es sei denn, sie werden verschlüsselt gesendet. Diese Maßnahme wurde als Reaktion auf das zeitgleiche Aufkommen mehrerer höchst umstrittener regionaler Reality-Shows ergriffen, die über mehrere Monate von bedeutenden kommerziellen Sendern aus-

gestrahlt wurden und äußerst unangemessene und schädliche Inhalte enthielten, die täglich den ganzen Tag lang gesendet wurden. Dies hatte heftige Entrüstung seitens der Öffentlichkeit ausgelöst sowie Forderungen nach strengeren Regulierungsmaßnahmen und sogar die Aufforderung zum völligen Verbot dieser Programme nach sich gezogen.

Im Sinne dieser Vorschrift wurde die Definition von Reality-Programmen auf vordergründig spontane Fassungen dieser Art von TV-Sendungen (d. h. solche, die nicht auf einem Drehbuch beruhen) beschränkt, die das Leben einer Gruppe von Teilnehmern in einem abgeschirmten Raum zeigen. Der Alltag der Teilnehmer, die versuchen, einen Wettbewerb zu gewinnen oder um einen Preis spielen, wird permanent mit Videokameras und Mikrofonen aufgezeichnet. Dies nimmt andere Formen von Reality-Fernsehen, wie etwa Castingshows, von der Zeitgrenzenregelung aus. Pseudo-Reality-Sendungen werden als Programme definiert, die auf einem Drehbuch basieren und die entweder wahre Ereignisse rekonstruieren oder reine Fiktion sind, jedoch Situationen nachstellen, die aus dem wirklichen Leben stammen könnten. Der Schwerpunkt liegt auf einer dramatischen Wirkung und Konflikten wie etwa Seitensprünge, strafbare Handlungen, schwierige Lebenssituationen, etc.

Im Zuge öffentlicher Konsultationen lehnten nur wenige kommerzielle Sender die vorgeschlagene Maßnahme ab. Sie machten geltend, dass es dieser an Klarheit mangle und ihre redaktionelle Freiheit einschränke. Dahingegen wurde der Vorschlag des Rates durch die Bevölkerung sowie Institutionen wie dem Bürgerbeauftragten für Menschenrechte umfassend unterstützt. Während der öffentlichen Konsultationen reichte eine Nichtregierungsorganisation (NGO) bei der Regulierungsbehörde eine von Bürgern unterzeichnete Petition ein. Die NGO forderte darin, eine der derzeit am heftigsten umstrittenen Reality-Shows namens Farma (Bauernhof) entweder völlig zu verbieten oder die Ausstrahlung ausschließlich auf die Zeit nach Mitternacht zu begrenzen.

• *Regulativa iz oblasti emitovanja* (Rundfunkregulierung)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17885>

BS

**Maida Čulahović**  
Behörde für die Medienregulierung

## BG-Bulgarien

### Haushaltssubventionen für öffentlich-rechtliche Medien

Am 12. Januar 2016 wurde das Dekret Nr. 380 vom 29. Dezember 2015, welches den Staatshaushalt der

Republik Bulgarien für 2016 umsetzt, im Amtsblatt (Ausgabe 3/2016) veröffentlicht. Das Gesetz über den Staatshaushalt wurde im Amtsblatt vom 9. Dezember 2015 (Ausgabe 96/2015) veröffentlicht. Das Gesetz über den Staatshaushalt sieht gemäß Artikel 1 Absatz 2 Haushaltssubventionen in Höhe von BGN 42,112,000 (~ EUR 21.530.000) für das bulgarische Nationalradio sowie in Höhe von BGN 65,147,000 (EUR 33.310.000) für das bulgarische Nationalfernsehen vor. Die Höhe der staatlichen Förderung bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Öffentlich-rechtliche Anbieter von Mediendiensten erhalten finanzielle Unterstützung durch: eine Beihilfe aus dem Staatshaushalt; eigene Erlöse aus Werbung und Sponsorengeldern; sowie Erlöse aus zusätzlichen Radio- und Fernsehtätigkeiten, etc. (Artikel 70 Absatz 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes). Die Beihilfe aus dem Staatshaushalt dient der Vorbereitung, Herstellung und Ausstrahlung landesweiter und regionaler Programme. Die Höhe der Beihilfe wird pro Sendestunde auf der Grundlage eines vom Ministerrat bewilligten Standards festgelegt. Des Weiteren stellt die staatliche Beihilfe eine zielorientierte Beihilfe für den Erhalt und für größere Reparaturen von Gegenständen des langfristigen Sachanlagevermögens auf Grundlage einer jährlich vom Finanzminister bewilligten Liste dar (Artikel 70 Absatz 4). Aufgrund von Dekret Nr. 380 vom 29. Dezember 2015 genehmigte der Ministerrat eine Beihilfe in Höhe von BGN 1,628 (~ EUR 820) pro Sendestunde für das bulgarische Nationalfernsehen zur Vorbereitung, Herstellung und Ausstrahlung landesweiter und regionaler Programme (Artikel 6) sowie eine Beihilfe in Höhe von BGN 410 (~ EUR 210) pro Sendestunde für das bulgarische Nationalradio zur Vorbereitung, Herstellung und Ausstrahlung landesweiter und regionaler Programme (Artikel 7).

Gemäß Artikel 90 des Gesetzes darf die Gesamtwerbedauer für jedes einzelne Programm eine Dauer von 15 Minuten pro 24 Stunden sowie eine Dauer von vier Minuten pro Stunde für das bulgarische Nationalfernsehen (BNT) und sechs Minuten pro Stunde für das bulgarische Nationalradio (BNR) nicht überschreiten. Das bulgarische Nationalfernsehen hat das Recht, bis zu einem Drittel der pro 24 Stunden zulässigen Gesamtwerbezeit in der Zeit zwischen 19 Uhr und 22 Uhr zu nutzen. Mit der Einführung der Digitalisierung zum Jahresende 2013 stellte das bulgarische Nationalfernsehen (BNT) seine vier Regionalsender aufgrund des fehlenden Interesses privater Investoren an der Entwicklung eines regionalen Multiplexes zur Ausstrahlung dieser Programme ein. Sie wurden durch den nationalen Sender BNT2 ersetzt, der die Herstellung in diesen regionalen Zentren bündelt.

• Закон за държавния бюджет на Република България за 2016 г. (Gesetz über den Staatshaushalt der Republik Bulgarien)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17886> BG

• Постановление № 380 от 29 декември 2015 г. за изпълнението на държавния бюджет на Република България за 2016 г. (Dekret Nr. 380 vom 29. Dezember 2015 zur Umsetzung des Staatshaushalts der Republik Bulgarien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17887>

BG

**Rayna Nikolova**  
*Neue bulgarische Universität*

## DE-Deutschland

### **Pflicht zur Ausstrahlung eines Regionalprogramms durch privaten TV-Sender**

Der private Fernsehsender SAT.1 muss auch zukünftig das hessische Regionalprogramm des externen Anbieters TV Illa GmbH ausstrahlen. Das hat die erste Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel durch Urteil vom 1. Dezember 2015 entschieden (1 K 618/13.KS). Damit wiesen die Richter die Klage des TV-Senders gegen die Verlängerung der Zulassung durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) zurück.

In Deutschland sind die zwei reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten privaten TV-Sender gemäß § 25 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verpflichtet, Regionalfensterprogramme auszustrahlen. Durch diese Regelung soll die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht verhindert und Vielfalt gesichert werden. SAT.1 unterliegt dieser Regelung. Das bei SAT.1 ausgestrahlte Regionalfenster ist die Sendung „17:30 SAT.1“. Deren fünf Ausgaben werden von unterschiedlichen Unternehmen produziert. Seit dem Jahr 2004 gestaltet TV Illa das hessische Regionalprogramm. Die LPR hatte deren Lizenz im Oktober 2012 verlängert. Nachdem die LPR einen Widerspruch des Privatenders zurückgewiesen hatte, hatte dieser im Mai 2013 gegen die Verlängerung geklagt. SAT.1 warf der LPR formelle und materielle Rechtsfehler vor. Es habe eine offizielle Ausschreibung für die Veranstaltung des Regionalfensters gefehlt. Zudem äußerten die Verantwortlichen des Senders grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Vorschrift des Rundfunkstaatsvertrages (RStV): Es sei fraglich, ob diese Vorschrift mit der in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verankerten Rundfunkfreiheit zu vereinbaren sei.

Die Verwaltungsrichter teilten diese Bedenken allerdings nicht. In einer kurzen mündlichen Begründung sagte der Vorsitzende der 1. Kammer, der angefochtene Bescheid sei weder formell noch materiell zu beanstanden. Das Gericht hat aber die Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung ausdrücklich zugelassen.

SAT.1 wird dieses Recht wahrnehmen. „Das bestätigt uns in der Auffassung, dass diese Fragen, insbeson-



dere der verfassungsrechtliche Teil, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zugeführt werden müssen. Wir werden nun zunächst die schriftlichen Urteilsgründe abwarten, gehen aber schon jetzt davon aus, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen“, erklärte eine Sprecherin des Senders SAT.1 auf Anfrage. Dagegen sagte LPR-Direktor Joachim Becker, in einer Pressemitteilung: „Ich begrüße die Entscheidung des Gerichts, die belegt, dass die Hessische Landesmedienanstalt korrekt verfahren ist. Dass das gemeinsam für Hessen und Rheinland-Pfalz produzierte Regionalfenster mit seiner hohen journalistischen Qualität erhalten bleibt, ist natürlich in erster Linie für den Zuschauer wichtig.“

• Pressemitteilung des VG Kassel, 2. Dezember 2015  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17907>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### Zitatrecht schützt Übernahme von Exklusivinterviews durch konkurrierende TV-Sender

Die Übernahme von Teilen eines TV-Exklusivinterviews durch einen anderen Fernsehsender kann durch das in § 51 Urhebergesetz verankerte Zitatrecht gedeckt sein. Es genügt hierfür, dass das Interview als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen in der übernehmenden Fernsehsendung erscheint. Das hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 17. Dezember 2015 (Az.: I ZR 69/14) entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall stritten die beiden privaten Fernsehsender SAT.1 und VOX miteinander. Der Anlass waren Exklusivinterviews, die die Redaktion der SAT.1-Sendung „STARS & Stories“ mit Liliana Matthäus geführt hatte, der Ex-Frau des Fußballspielers Lothar Matthäus. Der Sender strahlte die Interviews am 26. Juli 2010 und am 2. August 2010 aus. Auch der Sender VOX wollte Teile der Interviews in seiner Sendung „Prominent“ zeigen und bat SAT.1 um Zustimmung, die dieser jedoch ablehnte. Als VOX dennoch in der Sendung Ausschnitte der Interviews unter Angabe der Quelle sendete, erhob SAT.1 Klage beim Landgericht Hamburg (LG). Die Klägerin machte eine Verletzung ihrer Schutzrechte als Sendeunternehmen geltend. Sie nahm die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch und begehrte die Feststellung einer Schadensersatzpflicht. Das LG gab in seinem Urteil vom 13. September 2011 (Az.: 310 O 480/10) der Klage im Wesentlichen statt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zum Oberlandesgericht Hamburg (OLG) blieb erfolglos (Urteil vom 27. Februar 2014, Az.: 5 U 225/11) und so kam es zur Revision zum BGH.

Anders als die Vorinstanzen wies der BGH die Klage ab. Die Richter bejahten zwar einen Eingriff in das Lei-

stungsschutzrecht des Sendeunternehmens durch die Übernahme der Interviewszenen. Die vom OLG getroffenen Feststellungen reichten jedoch für die Annahme der Rechtswidrigkeit des Eingriffs nicht aus. Der BGH stellt zunächst fest, dass die Beklagte sich nicht auf die in § 50 Urhebergesetz geregelte Schrankenregelung für die Berichterstattung über Tagesereignisse berufen könne. Diese Vorschrift erlaubt Journalisten die Nutzung geschützter Werke zur Berichterstattung über Tagesereignisse, soweit die Einholung der erforderlichen Zustimmung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Fall war es dem Sender VOX jedoch möglich und zumutbar die erforderliche Zustimmung von SAT.1 einzuholen. Zudem erlaube § 50 UrhG keine Berichterstattung, die die urheberrechtlich geschützte Leistung selbst - hier also die Interviews - zum Gegenstand hat.

Nach Auffassung der BGH-Richter könne sich die Beklagte jedoch auf das in § 51 Urhebergesetz geregelte Zitatrecht berufen. Entgegen der Ansicht des OLG sei für das Eingreifen dieser Schutzschranke nicht erforderlich, dass sich der Zitierende in erheblichem Umfang mit dem Werk auseinandersetzt. Es genügt nach Meinung des BGH vielmehr, dass das fremde Werk als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint. Dies sei hier der Fall gewesen. Die VOX-Sendung hätte die Selbstinszenierung von Liliana Matthäus in den Medien thematisiert und die übernommenen Interviewausschnitte als Belege genutzt.

Für die Annahme des OLG, es handele sich bei den gewählten Ausschnitten um Schlüsselszenen des Interviews und der Klägerin sei durch die Übernahme eine kommerzielle Verwertung des Interviews erheblich erschwert worden, gebe es aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen keinen Anlass. Daher wies der BGH die Sache an das OLG zurück, das die notwendigen Feststellungen nun nachholen muss.

• Urteil vom 17. Dezember 2015 - I ZR 69/14 - Exklusivinterview (Pressemitteilung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17897>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### ARD und Produzentenallianz beschließen „Eckpunktevereinbarung 2.0“

Ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung von Verwertungsrechten zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender und den Herstellern von TV-Beiträgen: Darum geht es bei der neuen „Eckpunktevereinbarung 2.0“ zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten (ARD) und der „Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen“ (Produzentenallianz), die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten

ist. Darin hat sich die ARD zur Einhaltung bestimmter Bedingungen für von ihr in Auftrag gegebene Fernsehproduktionen in den Genres Fiktion, Dokumentation und Unterhaltung verpflichtet. Vor allem die Themenkomplexe „Kalkulation“ und „Rechte“ sind in der Vereinbarung umfassend neu geregelt. So können die Produzenten jetzt erstmals auch bei teilfinanzierten TV-Projekten Rechte an ihren Werken geltend machen und sie von Beginn an selbst verwerten.

Im Hinblick auf die Kalkulation der Kosten hatte die ARD früher für eine TV-Produktion wichtige Berufsbilder wie Producer oder Headautor nicht anerkannt, auch allgemeine Kosten etwa für projektbezogene Rechtsberatung oder Archivarbeit hatte die Rundfunkanstalt nicht übernommen. Diese und vergleichbare Mehrkosten werden jetzt von der ARD bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die nächste Beitragsperiode ab 2017 angemeldet und stehen noch unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die KEF.

Darüber hinaus können die Produzenten jetzt erstmals in der Geschichte der Auftragsproduktion in Deutschland durch Mitfinanzierung der TV-Beiträge eigene Rechte erwerben, die sie dann auch selbst verwerten können. Hierfür haben die Beteiligten ein „Schichtenmodell“ entwickelt, mit dem anhand eines einheitlichen Katalogs eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte erzielt werden kann. Außerdem konnten die Produzenten auch eine Erfolgsprämierung an ihren Werken aushandeln. Dafür ist in den Eckpunkten ein systematisches Leistungsmodell aufgeführt. Danach honoriert der Sender mit der Prämie Auszeichnungen und Nominierungen für die besten Werke, berücksichtigt aber auch die Zahl der Wiederholungen des TV-Beitrags auf den verschiedenen ARD-Plattformen. So will die ARD pro Jahr 3,2 Millionen Euro leistungsgebunden an erfolgreiche Produzenten vergeben.

Weitere Regelungen der „Eckpunkte 2.0“ betreffen unter anderem die Erlösbeteiligung und die Verwertung nicht genutzter Rechte durch den Produzenten, die Schaffung einer Schiedsstelle und verbindliche Regeln für Ausschreibungen und Auswahlverfahren („Pitches“). So wird die ARD einen von ihr geforderten Aufwand zukünftig auch dann vergüten, wenn der Produzent als Pitch-Teilnehmer am Ende nicht den Auftrag erhält. Hinzu kommen sieben Regeln für einen guten Pitch: Begrenzung der Teilnehmerzahlen, transparentes Procedere, konkrete Vorgaben, sichere Finanzierung und sicherer Sendeplatz, Erstattung von Pitching-Kosten, Ideenschutz und einheitliche und fortlaufende Betreuung.

• Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17905>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Eckpunktevereinbarung der öffentlich-rechtlichen TV-Sender mit der Produzentenallianz**

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ARD und ZDF haben mit der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen (Produzentenallianz) nach dreijährigen Verhandlungen die „Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbaren Kino-Koproduktionen“ neu ausgehandelt. Die Produzentenallianz ist eine unabhängige Interessenvertretung deutscher Produzenten audiovisueller Werke. Sie repräsentiert etwa 230 Mitglieder und ist damit die größte Interessenvertretung ihrer Art in Deutschland. Die Eckpunktevereinbarung setzt die Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung für Auftragsproduktionen fest.

Die Änderungen der neu ausgehandelten Eckpunktevereinbarung betreffen unter anderem die kommerziellen Video-on-Demand-Rechte (VoD-Rechte) an Kinofilmen, an denen die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als Koproduzenten beteiligt sind. Die Beteiligten haben unter anderem beschlossen, dass Pay-VoD-Rechte künftig exklusiv den Produzenten zustehen, soweit die Sender mit weniger als 50 Prozent an den Herstellungskosten beteiligt sind. Außerdem enthält die Eckpunktevereinbarung eine Verpflichtung der Sender zur Verwendung von Geolocation-Maßnahmen bei Streaming-Angeboten ihrer jeweiligen Programme. Hierbei handelt es sich um den Einsatz von Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufs von VoD-Angeboten. Ebenfalls neu geregelt wurde die Verwertung der Subscription-Video-on-Demand-Rechte (SVoD). Dies ist ein Abo-Modell für den Kunden, der einen Fixpreis zahlt und im Gegenzug das Angebot uneingeschränkt abrufen kann. ARD und ZDF befürchten, dass ihre Senderechte durch ein SVoD-Angebot in ihrer Exklusivität beeinträchtigt werden. Es wurde deshalb vereinbart, dass Produzenten ihre SVoD-Rechte erst 36 Monate nach Beginn der Nutzungsphase der Rundfunkanstalten nutzen dürfen. Weitere wichtige Punkte der neu ausgehandelten Eckpunktevereinbarung betreffen die Verwertung der Pay-TV-Rechte sowie eine Verkürzung der Entscheidungsprozesse und der Vertragsabwicklung. Auch wurden die Vertragsbedingungen für Produzenten bei untergeordneter finanzieller Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbessert.

• Eckpunktevereinbarung zwischen ARD und ZDF und der Produzentenallianz  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17901>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Von ARD und ZDF geplanter Jugendkanal durch Unterzeichnung des 19. RÄStV bestätigt

Am 3. Dezember 2015 wurde der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) unterschrieben. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den RÄStV auf ihrer Jahreskonferenz am 8./9. Oktober 2015 mit den Schwerpunkten Jugendangebot und Jugendmedien beschlossen. Trotz der Befürchtungen einer möglichen beitragsfinanzierten Wettbewerbsverzerrung des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) wurden durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages nunmehr die Weichen für das geplante online-basierte Jugendangebot von ARD und ZDF gestellt. Das Inkrafttreten des RÄStV ist für den 1. Oktober 2016 vorgesehen.

Aufgrund des beständig steigenden Altersdurchschnitts der Zuschauer und dem damit einhergehenden „Generationenabriss“ bestreben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF die Einführung eines online-basierten Jugendangebots. Dieses soll nach dem Motto „only online“ für die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen auf Online-Drittplattformen starten. Bezüglich des veränderten Konsumverhaltens der jüngeren Zuschauer soll auf diese Weise gesichert werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch in Zukunft ihrem Programmauftrag nachkommen können. In dem Jugendkanal soll eine Mischung aus Information, Popkultur- und Lifestyle Themen, Bildung, Fiktion, Comedy, Games und Eventangeboten bereitgestellt werden. Um dieses Angebot kostenneutral produzieren zu können ist die Einstellung der Programmangebote EinsPlus und ZDFkultur vorgesehen.

Im 19. RÄStV wird ebenfalls ein Augenmerk auf den verbesserten Schutz von Jugendlichen in der Medienwelt gelegt. Durch die vorgesehenen Änderungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages wird außerdem eine Angleichung der Regelungen an die Vorschriften des Bundes und der EU erfolgen. So soll beispielsweise die durch die Obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle der Länder für den Jugendschutz („jugendschutz.net“), für welche bislang lediglich eine befristete Finanzierung vorgesehen war, dauerhaft durch die Länder finanziert werden. Weiterhin sollen die Richtlinienkompetenz und die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gestärkt werden.

• Entwurf des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17906>

DE

**Katrin Welker**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

## ES-Spanien

### CNMC entscheidet über Zusammenfassungen von Fußballspielen

Am 28. Januar 2016 hat die spanische Behörde für Märkte und Wettbewerb (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (CNMC)) einen Beschluss angenommen, der den Profi-Fußballliga-Verband (LFP) verpflichtet, allen Fernsehsendern des Landes eine 90-sekündige Zusammenfassung jedes einzelnen Ligaspiels zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen Rundfunksender freien Zugang zu allen Partien erhalten. Die Sender durften die Zusammenfassungen der Spiele jedoch nur zweimal innerhalb von 24 Stunden nach Spielende ausstrahlen.

In ihrem Beschluss betonte die CNMC „die unbestreitbare soziale Relevanz des Profisports“ in Spanien. Die Regulierungsbehörde war allerdings auch der Meinung, dass 90 Sekunden ausreichen, um das Recht der Bürger auf Information zu gewährleisten und dass daher eine wirtschaftliche Vergütung für die Übertragung nicht vorgesehen ist.

Vorausgegangen war die Klage des Medienkonzerns Mediaset Spain im September 2015, eines Tochterunternehmens des italienischen Medienzars Silvio Berlusconi, gegen den spanischen Ligaverband wegen der Einschränkungen des Zugangs zu Top-Fußballspielen. Die CNMC beschloss einige Interimsmaßnahmen, die Mediaset den Zugang zu spanischen Fußballstadien sicherstellte.

Der LFP, der die Rechte für die kostenlose Übertragung an den öffentlich-rechtlichen Sender TVE verkauft hat, hatte die Verpflichtung so interpretiert, dass eine 90-sekündige Zusammenfassung aller Spiele an einem Spieltag gemeint sei. Mediaset dagegen argumentierte, dass diese Zeit für jedes einzelne Spiel gelten müsse und weigerte sich, die Akkreditierungsbedingungen des LFP für den Zugang zu den Stadien zu unterzeichnen.

Der spanische Rechtsrahmen sieht vor, dass die Rechteinhaber anderen Rundfunkveranstaltern eine 90sekündige Zusammenfassung zur Verfügung stellen. Diese Zusammenfassung soll jedoch nur für allgemeine Nachrichtensendungen genutzt werden.

• *Resolución por la que se resuelve el conflicto iniciado por Mediaset España Comunicación, S.A. contra la Liga Nacional de Fútbol Profesional en relación con el Artículo 19.3 de la Ley 7/2010, de 31 de abril, General de la Comunicación Audiovisual, CNMC* (Entscheidung über die Auseinandersetzung zwischen Mediaset Spain und dem Profi-Ligaverband im Zusammenhang mit Artikel 19 Absatz 3 des Allgemeinen Gesetzes 7/2010 vom 31. April über die audiovisuelle Kommunikation, CNMC)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17894>

ES

**Sonia Monjas-González**  
CNMC

## FR-Frankreich

### Staatsrat erklärt Ernennung der neuen Präsidentin von France Télévisions für rechters

Am 23. April 2015 ernannte der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) Delphine Ernotte Cunci, bis dahin Generaldirektorin des Telekommunikationsanbieters Orange, zur Präsidentin der öffentlich-rechtlichen Fernsehgruppe France Télévisions. Mit dem Gesetz vom 15. November 2013 war zwecks Verbesserung der Transparenz Artikel 47-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 geändert und der CSA ermächtigt worden, die Präsidenten im öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektor (France Télévisions, Radio France sowie die für den audiovisuellen Bereich außerhalb Frankreichs zuständige Gesellschaft France Média Monde) zu ernennen, ein Recht, das zuvor dem Präsidenten der Republik zustand. Die Regulierungsbehörde nahm die Ernennung der neuen Präsidentin von France Télévisions in einem streng geheimen Verfahren vor, was heftige Kritik hervorrief. Zwei Gewerkschaften des Unternehmens klagten gegen diese Ernennung und beantragten, den Entscheid des CSA wegen Befugnisüberschreitung aufzuheben.

In seinem Urteil verwies der Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) auf die beiden ersten Absätze von Artikel 47-4 des Gesetzes vom 30. September 1986, in denen es heißt: „Die Präsidenten der Gesellschaften France Télévisions, Radio France und der für den audiovisuellen Bereich außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft werden für fünf Jahre vom Conseil supérieur de l'audiovisuel mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Die Ernennungen erfolgen im Rahmen einer begründeten Entscheidung, die auf den Kriterien Kompetenz und Erfahrung basiert. Die Bewerbungen sind an den Conseil supérieur de l'audiovisuel zu richten, der sie auf der Grundlage eines strategischen Projekts beurteilt“.

Mit Blick auf das Auswahlverfahren erklärte der Staatsrat, die Kläger könnten nicht geltend machen, die strittige Entscheidung sei im Rahmen eines insofern nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens getroffen worden, als der CSA die Namen der Bewerber für den Posten des Präsidenten nicht veröffentlicht habe. Es gebe keine Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift und auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, in welchen dem CSA vorgeschrieben werde, die Namen der sich bewerbenden Personen bzw. der Kandidaten, die er zur Anhörung ausgewählt habe, öffentlich bekannt zu geben. Dies gelte auch für Artikel 47-4 des Gesetzes vom 30. September 1986. Was die Entscheidung für Frau Ernotte Cunci angehe, so habe die Rundfunkaufsichtsbehörde im Rahmen des Entscheidungsverfahrens die Fähigkeiten der Bewerberin,

die diese in den Bereichen Telekommunikation und Digitales, insbesondere im Bereich Management vorweisen könne, in ihre Erwägungen einbezogen. Zudem habe der CSA geprüft, ob die Bewerberin auch im Hinblick auf sein strategisches Projekt, bei dem einer der Schwerpunkte auf der digitalen Weiterentwicklung der von der Gruppe France Télévisions angebotenen Dienste liege, für den Posten der Präsidentin geeignet sei. Mit seiner Einschätzung, Frau Ernotte Cunci genüge den beiden Kriterien Kompetenz und Erfahrung, um der Gruppe France Télévisions vorzustehen, und der Ernennung der Bewerberin auf diesen Posten im Rahmen einer ausreichend begründeten Entscheidung habe der CSA keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, so der Staatsrat, der die Klage auf Aufhebung der strittigen Entscheidung des CSA folglich als unzulässig abwies.

• *Conseil d'Etat, (5e et 4e sous-sect.), 3 février 2016, Syndicat national des professionnels de la communication et de l'audiovisuel CFE-CGC et autres (Staatsrat, (4. und 5. Unterabteilung), 3. Februar 2016, Gewerkschaft Syndicat national des professionnels de la communication et de l'audiovisuel CFE-CGC u. a.)*

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation steht das ausschließliche Recht zu, die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Programme, einschließlich über Deep-Linking, zu erlauben

Am 2. Februar 2016 erließ das Berufungsgericht von Paris ein interessantes Urteil in einer Rechtssache zwischen der Gesellschaft Playmedia, Herausgeberin der Internetseite Play TV, und der öffentlich-rechtlichen Fernsehgruppe France Télévisions. Seit 2010 stellt die Gesellschaft Playmedia einen kostenlosen Dienst zur Verfügung, über den via Internet live und ohne Abonnement Fernsehsendungen angeboten werden. Im Oktober 2014 war Play TV vom Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) zu Schadenersatzzahlungen an France Télévisions in Höhe von über EUR 1 Million verurteilt worden (siehe IRIS 2014-10/13). Das TGI stellte damals fest, dass die im audiovisuellen Gesetz vom 30. September 1986 verankerte Must-Carry-Regelung nicht für Play TV gelte und die Ausstrahlung der Programme von France Télévisions ohne deren Erlaubnis ebenso wie die Vervielfältigung französischer Marken und Gemeinschaftsmarken, deren Inhaber der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter sei, eine Verletzung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte darstelle.

Im Rahmen einer Berufungsklage von Playmedia wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Allerdings galt es hier nun auch, eine neue Rechtsfrage zu klären. Als Reaktion auf ihre Verurteilung hat die Gesellschaft

Playmedia nämlich am 20. November 2014 ein neues Modell für die Ausstrahlung und kommerzielle Nutzung der Sender von France Télévisions eingeführt. Das Angebot erfolgt nun nicht mehr auf der Grundlage der Erfassung, Änderung und Wiederausstrahlung der terrestrischen Signale bzw. Satellitensignale auf Internet, sondern über Deep-Links, die auf die Website Pluzz von France Télévisions führen und damit einen unmittelbaren und automatischen Zugang zu den Programmen ermöglichen. Deep-Linking bedeutet die tiefe Verknüpfung auf die Unterseite einer Website und geschieht mit Hilfe der sogenannten „Framing-Technik“. Die Links verweisen nicht mehr auf die Startseite von Pluzz, auf der die Sendungen angeschaut werden können, sondern der Nutzer erhält von der Website playtv.fr aus unmittelbarem Zugriff auf bestimmte Werke und kann diese dort im Anschluss an eine von Playmedia vorgeschaltete Pre-Roll-Anzeige anschauen. Für France Télévisions stellt dieses neue Vorgehen ungeachtet der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in Sachen Hyperlinks genauso wie das vorherige Vorgehen eine Urheberrechtsverletzung dar. Playmedia hingegen argumentiert, sie nutze eine im Internet geläufige und anerkannte Technik und beruft sich auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Svensson vom 13. Februar 2014. Die Ausstrahlung auf ihrer Internetseite richte sich nicht an ein neues Publikum, sondern an das gleiche Publikum, welches darüber hinaus zugunsten des gleichen Anbieters erfasst werde. Da kein neues Publikum angesprochen werde, müsse auch keine Genehmigung der Urheberrechtshaber eingeholt werden.

Der Gerichtshof verweist darauf, dass die Gruppe France Télévisions in Bezug auf die ab dem 20. November 2014 geltenden Tatbestände lediglich auf Verletzung ihrer in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG verankerten verwandten Schutzrechte als Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation klagt, nicht aber auf Verletzung ihrer Urheberrechte. Folglich fänden im vorliegenden Fall weder das Urteil in der Streitsache Svensson noch der Beschluss BestWater International Anwendung. Zudem ergebe sich aus dem Urteil des EuGH C-More Entertainment AB vom 26. März 2015 zum einen, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe für ein neues Publikum“ mittels Deep-Linking, so wie er im Urteil Svensson und im Beschluss BestWater International festgelegt sei, keine Anwendung in Bezug auf den Schutz der verwandten Schutzrechte von Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation finde, und zum anderen, dass der französische Gesetzgeber den Inhabern dieser verwandten Schutzrechte einen Schutz zuerkennen könne, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehen sei. Im Lichte von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG und gemäß den Bestimmungen von Artikel L 216-1 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) stehe der Gruppe France Télévisions in ihrer Eigenschaft als Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation das ausschließliche Recht zu, die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Programme im Internet

und auf Abruf, einschließlich über Deep-Linking mittels Framing-Technik zu erlauben oder zu verbieten.

Ohne die Einwilligung von France Télévisions einzuholen hat die Gesellschaft Playmedia seit dem 20. November 2014 von ihrer Website playtv.fr aus Deep-Links eingestellt, die mittels Framing-Technik unmittelbaren Zugang zu Programmen, die der Sender France Télévisions von seiner eigenen Website Pluzz ausstrahlt, ermöglichen. Damit hat Playmedia gegen die verwandten Schutzrechte von Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation, deren Inhaber France Télévisions ist, verstoßen. Unter Androhung von Bußgeldern untersagt das Berufungsgericht dem Unternehmen, Deep-Links einzustellen und verurteilt es aufgrund seiner Praktiken, zusätzlich zur erstinstanzlichen Verurteilung, zur Zahlung von EUR 200'000 an France Télévisions (+ EUR 150'000 wegen unlauteren Wettbewerbs).

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 1), 2 février 2016 - Playmedia c/ France Télévisions* (Berufungsgericht von Paris (Abteilung 5, 1. Kammer), 2. Februar 2016 - Playmedia gegen France Télévisions) **FR**

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### **Bericht zur Umsetzung des Gesetzes über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors**

Am 21. Januar 2016 hat der Abgeordnete Marcel Rogemont seinen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vom 15. November 2013 über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors vorgelegt. Der Bericht enthält 21 Vorschläge. Zur Erinnerung: Im Rahmen der jüngsten Reform des Gesetzes zum audiovisuellen Bereich waren die Befugnisse des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) deutlich gestärkt worden. So wurde ihm erneut die Zuständigkeit zur Ernennung der Präsidenten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften France Télévisions, Radio France und France Média Monde übertragen, die bis dahin beim Präsidenten der Republik lagen. Zum anderen wurden seine wirtschaftlichen Regulierungsbefugnisse gestärkt. Parallel hierzu erhielt das Parlament mit dem Gesetz mehr Kontrollbefugnisse über die Arbeit des CSA. Die zuständigen Ausschüsse jeder Versammlung können nun Stellungnahmen zur Umsetzung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde abgeben. Mit dem Bericht wurde diese neue gesetzliche Bestimmung erstmalig umgesetzt.

Im Bericht werden zum einen die Bedingungen untersucht, unter denen der CSA die Ernennung der Präsidenten der Gesellschaften Radio France im Jahre 2014 und France Télévisions im Jahre 2015 vorgenommen hat. Angesichts der dabei aufgetretenen Probleme

me und der harschen Kritik, der sich der CSA ausgesetzt sah (siehe Artikel zum Urteil des Staatsrates in der vorliegenden Ausgabe), spricht sich der Autor des Berichts dafür aus, die Auswahlkriterien des CSA auf die Bereiche „Managementfähigkeiten und Erfahrung“ zu beschränken und beim Ernennungsverfahren von einem Bezug auf ein „strategisches Projekt“ abzuweichen. Er plädiert dafür, die Ernennung der Präsidenten weiterhin in geheimem Verfahren durchzuführen, auch wenn es im Falle der neuen Präsidentin von France Télévisions heftige Kritik gab. Auf diese Weise sollen sich Kandidaten mit sehr unterschiedlichen Profilen im Rahmen eines staatlich fest vorgegebenen, im vorab publizierten Verfahren bewerben können. Rogemont bedauert „die offensichtliche Verletzung des Beratungsgeheimnisses im Ernennungsverfahren von Frau Ernotte Cunci“. Die Glaubwürdigkeit und die Legitimität der Behörde stehe auf dem Spiel, so der Autor des Berichts. Er betont zudem die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeiten zwischen dem Staat als Anteilseigner, dem Parlament und der Regulierungsinstanz klarer abzugrenzen und spielt damit auf die dem CSA übertragene Aufgabe an, strategische Ziele für den öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektor festzulegen. Der CSA solle sich vielmehr auf die Kontrolle der Umsetzung dieser Ziele konzentrieren. Rogemont hält es zudem für nicht sinnvoll, dass der CSA Stellungnahmen zu den Contrats d'objectifs et de moyens (Ziel- und Leistungsvereinbarungen) der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Gesellschaften abgibt. Was die Stärkung der wirtschaftlichen Regulierungsbefugnisse des CSA anbelangt, so empfiehlt er der Regulierungsbehörde einen intensiveren partizipativen Umgang mit den zu behandelnden Themen und ein klares Konzept mit Blick auf die Durchführung von Folgenabschätzungen. Letztere machten die Arbeit des CSA zwar eindeutig transparenter, dürften aber nicht dazu führen die Arbeit der Behörde zu blockieren. Der Bericht wirft ferner die Frage auf, warum der CSA so wenig Gebrauch von seiner Sanktionsbefugnis mache, wo es doch seine Aufgabe sei, darüber zu wachen, dass die Betreiber ihre Verpflichtungen einhielten. Es wird empfohlen, den gesetzlichen Rahmen im Falle von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse der Lizenzinhaber zu stärken, um so der Gefahr von Spekulationen mit den öffentlich-rechtlichen terrestrischen Frequenzen vorzubeugen.

• *Assemblée Nationale, Rapport d'information sur l'application par le Conseil supérieur de l'audiovisuel, de la loi n° 2013-1028 du 15 novembre 2013 relative à l'indépendance de l'audiovisuel public, présenté par M. Marcel Rogemont, 21 janvier 2016* (Bericht zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 2013-1028 vom 15. November 2013 über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors, vorgelegt von Marcel Rogemont, 21. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17902>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## **Audiovisuelle Produktion: Schlussfolgerungen zum CSA-Abstimmungsverfahren**

Im November 2015 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) ein Anhörungs- und Abstimmungsverfahren mit Experten aus dem Bereich der audiovisuellen Produktion (Fernsehveranstalter, Vertreter der Urheber und Regisseure sowie Produzenten) eingeleitet. In diesem Rahmen verwiesen die Fachleute auf die wirtschaftlichen Probleme der Fernsehsender als Hauptfinanzierungsträger der audiovisuellen Produktion sowie auf die Sorgen der unabhängigen Produzenten um die Zukunft des audiovisuellen Schaffens. Als Ergebnis der Anhörungen präsentierte der CSA eine Liste eventueller Änderungen der aktuellen Vorschriften bzw. möglicher Verpflichtungen, die allgemeingültig oder im Rahmen von Einzelabkommen gelten könnten. Die Regulierungsbehörde lobte die seit zwei Jahren laufende „konstruktive Zusammenarbeit“ zwischen den Fernsehveranstaltern und den Produzenten. Sie forderte die Parteien auf, branchenübergreifende Abkommen zu schließen, denen sowohl sie selbst als auch die Regierung beim Abschluss von Vereinbarungen bzw. beim Erlass von Verordnungen ggf. Rechnung tragen müssten. Das im Dezember 2015 geschlossene Abkommen zwischen der öffentlich-rechtlichen Fernsehgruppe France Télévisions und den Gewerkschaften der unabhängigen Produzenten sei hierfür richtungsweisend. Die Gespräche könnten mit den privaten Gruppen fortgesetzt werden.

Der gegenwärtige Rechtsrahmen sieht mit Blick auf den Beitrag zur Entwicklung der audiovisuellen Produktion zwei Bereiche vor: einen ersten, (durch die Verordnung vom 2. Juli 2010 sowie die teilweise durch die Verordnung vom 27. April 2015 abgeänderte Verordnung vom 27. April 2010) sehr strikt geregelten Bereich für die „unabhängige Produktion“ sowie einen zweiten Bereich für die „nicht unabhängige Produktion“, in dem die Sender keinerlei Auflagen zu erfüllen haben. Der CSA rät in seinen Schlussfolgerungen den Produzenten und Sendern, gemeinsam mit den Urhebern als ihren Partnern über einen dritten Bereich zwischen den beiden genannten Bereichen nachzudenken und ggf. ein entsprechendes Abkommen zu schließen. Laut Empfehlung sollen somit für den Beitrag zur Entwicklung der audiovisuellen Produktion drei Bereiche festgelegt werden: ein Bereich wie bislang für die „unabhängige Produktion“, für den strikte Vorgaben gelten sollen, einen „nicht unabhängigen“ Bereich ohne Auflagen sowie einen dritten Bereich mit obligatorischer Zusammenarbeit mit Produzenten, die selbst im Falle von Investitionen in Produzentenanteile kapitaltechnisch unabhängig vom Fernsehveranstalter agieren. Für diesen Bereich soll es zwar Rahmenvorgaben geben, die rechtlichen Auflagen sollen aber weniger strikt ausfallen als im „unabhängigen“ Bereich und auf dem Modell basieren, auf das man sich im Rahmen des Abkommens von France Télévisions im Dezember

2015 geeinigt hat. Dieser dritte Bereich soll den Parteien gleich mehrere Vorteile bringen: einen garantierten globalen Jahresumsatz für die unabhängigen Produzenten, eine Neugestaltung der Dauer und des Geltungsbereichs der Rechte an den verschiedenen Übertragungswegen, die Möglichkeit der Investition in Produzentenanteile sowie die Förderung französischer Formate.

Der CSA hat die Produzenten, Fernsehveranstalter und Urheber aufgerufen, sich über den Grundsatz und die Modalitäten seiner Vorschläge auszutauschen.

• *Conclusions de la concertation sur la production audiovisuelle, janvier 2016* (Schlussfolgerungen zum Konzertierungsverfahren über die audiovisuelle Produktion, Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17903>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### **Berufungsgericht bestätigt Schadensersatz in Fällen von Handy-Hacking**

Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Zuerkennung von Schadensersatz im Urteil des Oberen Gerichtshofs (High Court) durch Richter Mann in der Rechtssache Gulati und andere gegen MGN Limited wegen Verletzung der Privatsphäre, unter anderem Handy hacking, gerechtfertigt und angemessen gewesen sei (siehe IRIS 2015-7/18). Der Eigentümer der beklagten Zeitung, MGN Limited (MGN), brachte in seiner Berufung vor dem Berufungsgericht vier Gründe vor, warum der Schadensersatz überzogen sei. MGN führte folgende Berufungsgründe an: (a) der Schadensersatz hätte sich auf Entschädigung für seelisches Leid beschränken sollen; (b) die Entschädigung war im Vergleich zu Entschädigungen für Körperverletzung (genereller Schadensersatz) unverhältnismäßig; (c) die Entschädigung war im Vergleich zum weniger großzügigen Ansatz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unverhältnismäßig; (d) die Entschädigung beinhaltet Doppelzählungen.

Die Schadensersatzforderung ergab sich dadurch, dass MGN-Journalisten Aufzeichnungen und Sprachmails bekannter Personen eingesehen hatten, wodurch sie persönliche und vertrauliche Informationen erlangten, die nur Vertrauenspersonen bekannt sein konnten. Die Betroffenen mussten annehmen, dass ihnen Nahestehende für diese Offenlegung verantwortlich seien mit der Folge für deren Beziehungen zu Freunden und Familie.

MGN vertrat den Standpunkt, Schadensersatz sei für das verursachte seelische Leid und nicht für jeglichen

Eingriff zu verhängen. Während frühere Beschlüsse Schadensersatz auf seelisches Leid beschränkten, wie zum Beispiel in Vidal-Hall gegen Google Inc, sollten die Gerichte nach Ansicht des Berufungsgerichts bei der Festsetzung der Grundlage des Schadensersatzes frei sein, so dass Schadensersatz zur Entschädigung und für seelisches Leid zugesprochen werden kann.

Zweitens vertrat MGN den Standpunkt, der für Schadensersatz bei Körperverletzung verwendete Maßstab solle auch auf die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten oder Verletzung der Privatsphäre angewandt werden. Dies wies das Berufungsgericht mit der Begründung zurück, jeder Fall sei aufgrund der individuellen Tatsachen und Umstände zu prüfen, einschließlich der individuellen Lage der Opfer, da die Offenlegung personenbezogener und vertraulicher Daten unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Kläger gehabt habe.

Der High Court war der Auffassung, der Betrag von GBP 10.000 solle ein Ausgangswert für allgemeines Hacking sein, jedoch nicht sklavisch angewandt werden, da es in einigen Fällen andauerndes Hacking und Eingriffe in die Privatsphäre gegeben habe, die eine höhere Entschädigung rechtfertigen; in weiteren Fällen wurden Zeitungsartikel mit oder ohne neue Einzelheiten wiederholt. Das Berufungsgericht war der Auffassung, eine eindeutige Korrelation zwischen generellem Schadensersatz bei Körperverletzung und Ansprüchen bei Hacking sei nicht verpflichtend. Die Sätze für Körperverletzung dienten als Richtlinie, wobei Richter nach ihrem Ermessen von den Leitlinien abweichen könnten; unter anderem bei der Entscheidung, ob Schadensersatz für jeden einzelnen Verstoß zugesprochen oder ein maßvoller Gesamtbetrag angesetzt wird. Schadensersatz müsse flexibel sein, um die individuellen Gegebenheiten jedes Falls widerzuspiegeln.

Zum dritten Punkt der Berufung befand das Berufungsgericht, die englischen Gerichte hätten erst kürzlich Eingriffe in die Privatsphäre und missbräuchliche Nutzung von Daten als zivilrechtlichen Verstoß anerkannt, es sei daher nicht angebracht, Einschränkungen vorzunehmen. Es gebe keine Gründe, die Einführung fester Sätze, die mit den Entschädigungen des Europäischen Gerichtshofs gekoppelt sind, zu unterstützen oder zu rechtfertigen. Das Berufungsgericht war der Ansicht, die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten müsse durch nationales englisches Recht geregelt werden. Die englischen Gerichte seien besser in der Lage, die angemessene Höhe von Schadensersatz zu beurteilen. Es gebe im Gerichtssystem hinreichend gegenseitige Kontrollen, um den Schadensersatz maßvoll zu gestalten, oder auch bei einer höheren Instanz Berufung einzulegen, wenn eine Streitpartei die verhängte Entschädigung für unangemessen hält. Der Gerichtshof war der Ansicht, ein nationales Gericht sei besser positioniert als ein internationales Gremium, um die Auswirkungen eines bestimmten Falls von Hacking auf eine Privatperson zu beurteilen.

In Bezug auf den vierten Berufungsgrund, Doppelzählungen, wies der Richter des High Court in seinem Urteil eindeutig darauf hin, dass er eine Wiederholung eines veröffentlichten Artikels eingeräumt habe und die Auswirkungen einiger Enthüllungen auf einige Kläger nicht so gravierend wie die ursprüngliche Veröffentlichung gewesen seien.

Der Richter des High Court vermied bewusst Doppelzählungen, und nicht jeder einzelne Hacking-Vorfall führte zu Schadensersatz. Es gehe nicht darum zu prüfen, ob das Berufungsgericht genau dieselbe Entschädigung wie der erstinstanzliche Richter verhängt hätte, da die Festsetzung von generellem Schadensersatz keine exakte Wissenschaft sei, sondern ob der erstinstanzliche Richter aufgrund der festgestellten Tatsachen befugt war, eben diese Entschädigung festzulegen. Das Berufungsgericht fand keine Beweise dafür, dass die vom Richter festgelegten Schadensersatzbeträge übertrieben oder unangemessen waren. In seiner Berufung wies MGN auf keinen bestimmten Schadensersatz als übertrieben hin, den der erstinstanzliche Richter verhängt hatte, auch schlug es keinen alternativen Betrag vor.

• *Representative Claimants v MGN Ltd [2015] EWCA Civ 1291* (Representative Claimants v MGN Ltd [2015] EWCA Civ 1291)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17873> EN

• *Gulati & Ors v MGN Limited [2015] EWHC 1482 (Ch)* (Gulati & Ors v MGN Limited [2015] EWHC 1482 (Ch))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17601> EN

• *Google Inc v Vidal-Hall & Ors [2015] EWCA Civ 311* (Google Inc v Vidal-Hall & Ors [2015] EWCA Civ 311)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17874> EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## Zwergenwitz verletzt Rundfunkkodex

Ein bekannter britischer Comedy-Künstler (Jimmy Carr) wurde am 4. November 2015 in einer vorabendlichen (19.00 Uhr) Magazinsendung auf BBC1 interviewt, um für seine neue Tournee zu werben. Im Laufe des Interviews erzählte er einen Witz, den er als den „kürzesten“ Witz aller Zeiten bezeichnete: „in two words Dwarf shortage“ Weiter sagte er, „if you're a dwarf and are offended by that - Grow up!“ Am Ende der Sendung erklärte der Moderator, es tue „uns“ leid, wenn in der Sendung etwas gesagt wurde, was möglicherweise „knapp daneben“ war. Der Comedy-Künstler hatte davor bereits einen Witz über einen Waliser erzählt, in dem diesem sexuelle Beziehungen zu einem Schaf unterstellt werden.

Elf Personen beschwerten sich wegen des Zwergenwitzes bei Ofcom. Drei der Klageführer waren entweder selbst „zwergwüchsig“ oder hatten solche Angehörigen. Zwergwuchs ist ein Überbegriff für ein breites Spektrum an Erkrankungen (zumeist Achondro-

plasie), die zu verminderter Körpergröße führen (typischerweise unter 150 cm).

Ofcom entschied, den Fall als möglicherweise problematisch nach Vorschrift 2.3 des Ofcom-Rundfunkkodex zu untersuchen. Dort heißt es: „Durch die Anwendung allgemein anerkannter Standards haben Rundfunkveranstalter sicherzustellen, dass Material, an dem Anstoß genommen werden könnte, durch den Kontext gerechtfertigt ist. Solches Material kann unter anderem anstößige Sprache, Gewalt, Sex, sexuelle Gewalt, Erniedrigung, seelisches Leid, Verletzung der Menschenwürde, diskriminierende Behandlung oder Sprache (zum Beispiel aufgrund des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der Rasse, der Religion, von Überzeugungen oder der sexuellen Orientierung) beinhalten. Es sind zudem geeignete Informationen auszustrahlen, die helfen können, Anstoß zu vermeiden oder zu minimieren.“

Zur nicht erschöpfenden Definition von „Kontext“ zählen der redaktionelle Inhalt der Sendung, von Sendungen oder Serien, der Dienst, über den das Material ausgestrahlt wird, die Zeit der Ausstrahlung, welche Sendungen vor und nach der betreffenden Sendung auf dem Programm stehen, das Ausmaß des Schadens oder der Beleidigung, der durch die Einbindung eines bestimmten Materials in Sendungen im Allgemeinen oder Sendungen eines bestimmten Genres entstehen kann, die wahrscheinliche Größe und Zusammensetzung des potenziellen Publikums und die wahrscheinlichen Erwartungen des Publikums, das Maß, in dem das potenzielle Publikum auf den Kern des Inhalts aufmerksam gemacht werden kann, zum Beispiel durch Bereitstellung von Informationen, sowie die Wirkung des Materials auf Zuschauer oder Zuhörer, die möglicherweise unvorbereitet darauf stoßen.

Die BBC hielt dem entgegen, es sei ihr bewusst, dass Humor unter Anspielung auf Behinderung potenziell beleidigend sein könne, und in diesem Fall „bedauert sie aufrichtig jede dadurch verursachte Beleidigung“. Sie verwies auf eine Erklärung, die alle Gäste vor ihrem Auftritt unterschreiben müssen. Darin heißt es: „Wir sind verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass Sie live vor einem Familienpublikum auftreten werden, und bitten Sie, auf Schimpfwörter oder beleidigende Äußerungen zu verzichten“. Zudem verwies sie darauf, dass „es eindeutig Grenzen gibt, inwieweit der Moderator steuern kann, was in Live-Blöcken der Sendung gesagt wird“. Die BBC machte zudem geltend, es sei nicht diese spezielle Erkrankung, auf die der Humor abgezielt habe, und verwies auf die Tatsache, der Moderator habe sich am Ende der Sendung gewissermaßen entschuldigt. Die BBC erklärte, der Witz sei für die Sendung nicht angemessen gewesen, sie glaube aber nicht, dass er Vorschrift 2.3 verletze.

Ofcom räumte die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowohl des Rundfunkveranstalters als auch des Publikums ein. Daher müsse die Regulierungsbehörde einen angemessenen Ausgleich finden. Sie betonte aber auch, dass Recht sei nicht un-



eingeschränkt und müsse durch Elemente des „Kontexts“ gerechtfertigt sein. Der Witz und die nachfolgende Äußerung seien Versuche gewesen, Humor auf Kosten von Zwergwuchs zu erzeugen, und diese Äußerungen seien potenziell beleidigend gewesen. Hinsichtlich der Kontextfrage stimmte die Ofcom der BBC sowie der Ansicht nicht zu, der Witz drehe sich in erster Linie um den kürzesten Witz im Repertoire des Comedy-Künstlers: „Unserer Ansicht nach war es für das Publikum eindeutig - und es war wahrscheinlich, dass ein wesentliches Maß an Beleidigung erzeugt wird - wenn Jimmy Carr mit der Verknüpfung seines ersten Witzes („Dwarf shortage“) mit der nachfolgenden Äußerung (If you're a dwarf and you're offended by that: Grow up!) Humor auf Kosten von zwergwüchsigen Menschen macht.“

Die Ofcom erklärte jedoch auch, sie stimme der BBC insoweit zu, dass „es nicht so ist, dass vergleichbares Material niemals in unseren Sendungen auftauchen könnte, ohne Fragen [im Sinne des Kodex] aufzuwerfen“ und dass „dieser Beschluss in keiner Weise nahelegt, dass Zwergwuchs nach dem Kodex als Gegenstand von Humor in Sendungen verboten ist“. Comedy könne oftmals verletzend sein, dies müsse aber durch den „Kontext“ gerechtfertigt sein. Es sei zudem zu betonen, dass die Ausstrahlung vor der Zeitgrenze und die wahrscheinliche Zusammensetzung des Publikums bei der Entscheidung eine Rolle spielten. Es habe keine ausreichende Vorwarnung zu diesem Inhalt gegeben, und die „Entschuldigung“ am Ende der Show, dreißig Minuten nach dem Witz und der nachfolgenden Äußerung, sei unzureichend gewesen, um die Beleidigung abzumildern.

Die Ofcom kam zu dem Schluss, es liege ein Verstoß gegen Vorschrift 2.3 vor, und sie nehme die Absicht der BBC zur Kenntnis, die Erklärung, die Gäste vor dem Auftritt unterzeichnen müssen, zu ändern, „um klarzustellen, dass sie von Witzen ‚auf Kosten von Minderheiten‘ Abstand nehmen sollten“.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 297, 25 January 2016, p. 24* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 297, 25. Januar 2016, S. 24)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17872>

EN

**David Goldberg**  
deejgee Research/ Consultancy

## Ofcom: Verletzung der Privatsphäre durch BBC unter gegebenen Umständen berechtigt

Ofcom entschied, dass obwohl die BBC Privatgelände ohne Erlaubnis betreten habe, die Verletzung der Privatsphäre in diesem Fall aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt gewesen sei. Die Klage richtete sich gegen die BBC1-Dokumentation „The Dog Factory“ über Hundehandel in Schottland und Nordirland,

die am 19. Mai 2015 ausgestrahlt wurde. David Hamilton, der Eigentümer des Zwingers „The Furnish Kennels“ in Nordirland, klagte, die BBC habe seine Privatsphäre verletzt, indem sie mitten in der Nacht ohne seine Erlaubnis auf seinem Grund und Boden gefilmt habe, was ihn und sein Geschäft geschädigt habe.

Der Hintergrund waren Nachforschungen der BBC zum Hundehandel und zu Gesetzen im Zusammenhang mit Hundezucht in Nordirland. Die Sendung beinhaltete ein Interview mit einem früheren Tierarzt des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, der den Zwinger inspiziert und sich besorgt über das Wohlergehen der Hunde geäußert hatte. Es sei im Grunde eine Welpenfarm, die die Gesundheit der Tiere gefährde. Die BBC erklärte, sie hätte keine Zustimmung bekommen, die Furnish Kennels zu filmen, daher habe sie verdeckte Mittel einsetzen müssen.

Der BBC-Reporter ging spät nachts ohne Erlaubnis mit zwei weiteren Beteiligten auf das Gelände und filmte mit Nachtsichtgeräten. Die BBC erklärte, die Tierschutzorganisation Ulster Society for the Prevention of Cruelty to Animals (USPCA) glaube, Furnish Kennels betreibe ein intensives landwirtschaftliches System zum Schaden der physischen und psychischen Gesundheit der Zuchthündinnen und ihrer Welpen. Anschließend wurden die Nachtaufnahmen Fachleuten gezeigt, die die schlechten Bedingungen und die Auswirkungen auf die Tiere kommentierten.

Zu den gesetzlichen Pflichten der Ofcom gehört es, in Bezug auf Fernsehen und Hörfunk Standards für einen angemessenen Schutz der Öffentlichkeit und aller anderen Personen vor ungerechter und unlauterer Behandlung und ungerechtfertigter Verletzung der Privatsphäre bei Materialien als Bestandteil von Rundfunksendungen oder im Zusammenhang mit deren Beschaffung anzuwenden. Diese gesetzliche Verpflichtung war jedoch gegen das konkurrierende Recht des Rundfunkveranstalters auf freie Meinungsäußerung abzuwägen. Dabei wandte die Ofcom Vorschrift 8.1 ihres Verhaltenskodexes an, gemäß dem jede Verletzung der Privatsphäre in Sendungen in Verbindung mit der Beschaffung von Material, welches Bestandteil von Sendungen ist, gerechtfertigt sein muss. Ofcom berücksichtigte die Praxisvorschriften 8.5 und 8.9 des Kodexes. Vorschrift 8.5 besagt, dass jede Verletzung der Privatsphäre mit dem Einverständnis der Person oder der Organisation erfolgen oder in anderer Weise gerechtfertigt sein muss. Vorschrift 8.9 besagt, dass die Mittel der Materialbeschaffung unter allen Umständen und insbesondere in Bezug auf den Gegenstand der Sendung verhältnismäßig sein müssen.

Ofcom stellte fest, dass die BBC durch das Filmen ohne Einverständnis Hamiltons dessen Privatsphäre verletzt hat. Dessen ungeachtet sei eine solche Verletzung der Privatsphäre berechtigt gewesen. Ofcom erklärte, „berechtigt“ bedeute, dass Rundfunkveranstalter, die eine Verletzung der Privatsphäre als berechtigt legitimieren möchten, in der Lage sein müssen

nachzuweisen, warum diese unter den besonderen Umständen des Falls berechtigt ist. Ist der Grund öffentliches Interesse, sollte der Rundfunkveranstalter in der Lage sein zu zeigen, dass das öffentliche Interesse das Recht auf Privatsphäre überwiegt. Die BBC wollte die schlechten Bedingungen in den Zwingern und die Unzulänglichkeiten in den einschlägigen Gesetzen und/oder ihrer Durchsetzung aufdecken. Hamilton hätte keine Filmerlaubnis erteilt, somit sei verdecktes Filmen erforderlich gewesen.

Ofcom stellte fest, die BBC habe nur die erforderlichen Stellen, nämlich die Unterbringung gefilmt. Es habe keine Aufnahmen von privaten Unterlagen, Personen oder des Wohnbereichs gegeben. Unter diesen Umständen sei das Filmen berechtigt und den Verhältnissen des Falls angemessen gewesen. Es wurde auf Kodex Vorschrift 8.6 verwiesen, wonach eine Filmerlaubnis vorab einzuholen ist, es jedoch Umstände gibt, unter denen eine Verletzung der Privatsphäre berechtigt ist. Ofcom betrachtete es als im öffentlichen Interesse geboten, dass die Zustände in den Zwingern gezeigt werden. Das Gericht befand, es liege zwar eine Verletzung der Privatsphäre vor, diese Verletzung sei aber unter diesen Umständen berechtigt gewesen.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 296, 11 January 2016, p. 11* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 296, 11. Januar 2016, S. 11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17875>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## IE-Irland

### Interview mit einem Mitglied des Stadtrats über Abtreibung verstößt nicht gegen Kodex

In einer Mehrheitsentscheidung hat die Broadcasting Authority of Ireland (Irische Rundfunkbehörde - BAI) festgestellt, dass es im Rundfunk keine Anforderung gibt, die automatisch verlangt, dass die Meinung eines Mitwirkenden zu einem aktuellen Thema hinterfragt wird. Die Entscheidung geht auf eine bei der BAI eingegangene Beschwerde über ein 30-minütiges Interview mit einem gewählten offiziellen Vertreter über das Thema Abtreibung (frühere Entscheidungen siehe IRIS 2016-2/14 und IRIS 2014-2/23) zurück.

Die Beschwerde bezog sich auf eine Ausgabe der *The Ray D'Arcy Show* vom Monat August 2015; dabei handelt es sich um ein Lifestyle- und Unterhaltungsprogramm, das wochentags am Nachmittag vom öffentlich-rechtlichen Anbieter RTÉ Radio 1 ausgestrahlt wird. Das Programm enthielt ein Interview mit einem gewählten Mitglied des Stadtrats, in dem es um einen von der Stadträtin verfassten Artikel

ging. Darin schilderte sie „ihre Erfahrungen mit einer Schwangerschaft und einem Fötus mit einem medizinischen Problem“.

Nach Artikel 39(1)(b) des Broadcasting Act 2009 sind Rundfunkveranstalter verpflichtet, sicherzustellen, dass die Darstellung in aktuellen Berichten „gegenüber allen betroffenen Interessen fair ist und dass das Thema objektiv und unparteiisch präsentiert wird, ohne dabei eigene Meinungen einfließen zu lassen“. Wenn jedoch „diese Bestimmungen im Rahmen einer einzelnen Sendung praktisch nicht anwendbar sind, können zwei oder mehr ähnliche Sendungen als Gesamtheit betrachtet werden, wenn die Sendungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgestrahlt werden“.

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass das Interview einen Verstoß gegen Artikel 39(1)(b) und den BAI-Kodex für Fairness in Nachrichten und aktuellen Berichten darstellt, weil „das Programm 30 Minuten lang Werbung für Abtreibung im Falle von Schwangerschaften in Verbindung mit Föten mit genetischen Defekten und Schwangerschaften im Zusammenhang mit Vergewaltigungen macht und das Thema nur unter dem Aspekt der Entscheidung dafür oder dagegen dargestellt wird“; weil „der Moderator diese Auffassung unterstützt hat“, und „in der Sendung niemand Gegenargumente vorbrachte“.

Die BAI lehnte die Beschwerde in einer Mehrheitsentscheidung ab. Die BAI war der Auffassung, dass beim Interview „im Wesentlichen menschliche Aspekte im Vordergrund standen und dass das Thema Abtreibung mittels persönlicher Erfahrungen“ der Stadträtin behandelt worden war. Die BAI verweist in dem Zusammenhang darauf, dass das Interview eine Auseinandersetzung darüber enthielt, wie die „persönlichen Erfahrungen (der Stadträtin) ihre politische Meinung zum Thema Abtreibung beeinflusst haben; in dem Zusammenhang fragte der Moderator, wie sie ihre Erfahrungen dazu gebracht haben, die Meinung zu vertreten, dass Abtreibung in Irland unter gewissen Bedingungen erlaubt sein sollte“. Doch die BAI gelangte zu der Auffassung, dass es „keine Anforderung gibt, die automatisch verlangt, dass die Meinung eines Mitwirkenden zu einem aktuellen Thema hinterfragt wird“. Im Übrigen „dürften die Zuschauer von der Darstellung anderer Perspektiven im Verlauf des Programms profitiert haben“, und der Ausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass „der vom Moderator beim Interview verwendete Ansatz insgesamt fair, objektiv und unparteiisch war“.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, January 2016, p. 18* (Irische Rundfunkbehörde; Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Januar 2016, S. 18 [www.bai.ie/?download=128690](http://www.bai.ie/?download=128690))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17879>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Prüfung des Gesetzes über den Zugang zu Telefonverbindungsdaten von Journalisten

Am 19. Januar 2016 hat der Minister für Justiz und Gleichstellung eine unabhängige Prüfung des Gesetzes über den Zugang zu Telefonverbindungsdaten von Journalisten angekündigt. Die Prüfung wird von einem ehemaligen Chief Justice (Oberster Richter des Supreme Court), John Murray, durchgeführt, der sich im Ruhestand befindet und der auch als Richter am Europäischen Gerichtshof (EuGH) tätig war.

Der Zweck der Prüfung durch Murray besteht darin, „den gesetzgeberischen Rahmen hinsichtlich des Zugangs von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu Kommunikationsdaten von Journalisten zu prüfen, die von Kommunikationsdiensteanbietern gespeichert werden“. Gegenstand der Prüfung sind u.a. „der Grundsatz des Schutzes journalistischer Quellen; die Notwendigkeit für öffentliche Stellen mit Ermittlungs- und/oder Strafverfolgungsbefugnissen Zugang zu Daten zu haben, um schwere Straftaten verhindern und aufdecken zu können als in diesem Bereich angewandte aktuelle, bewährte, internationale Praktiken“.

Auslöser dieser Prüfung war ein Artikel in The Irish Times vom 14. Januar 2016, in dem berichtet wurde, dass eine Polizeibehörde (Garda Síochána Ombudsman Commission - Gsoc) Zugang zu den Mobilfunkverbindungsdaten von zwei Journalisten hatte. Die Zeitung berichtete, dass Gsoc Ermittlungen durchführte, weil der Verdacht bestand, dass Polizeibeamte Informationen an die Medien weitergeben, und dass drei Polizeibeamte davon in Kenntnis gesetzt worden sind, dass eine Auswertung der Verbindungsdaten der Journalisten ergeben habe, dass „sie Kontakte mit den Reportern hatten“. Nach dem Garda Síochána Gesetz aus dem Jahr 2005 ist die Offenlegung bestimmter Informationen gegenüber Dritten - auch der Medien - durch Polizeibeamte strafbar. Der Sachverhalt, dass die Behörde Zugang zu den Verbindungsdaten der Journalisten hatte, wurde von Gsoc weder dementiert noch bestätigt; in einem Gastbeitrag in The Irish Times vom 23. Januar 2016 beschrieb die Behörde jedoch den Umfang einiger ihrer gesetzlich verliehenen AdÜ: "legislative powers" im Original; bitte überprüfen! Befugnisse.

Das Gesetz über den Zugang von Regierungsstellen zu Kommunikationsdaten ist Teil des Communications (Retention of Data) Act 2011 (Kommunikationsgesetz (Datenvorratsspeicherung); siehe IRIS 2009-8/102), während die gesetzlichen Regelungen für das Überwachen und Abhören Gegenstand des Criminal Justice (Surveillance) Act 2009 (Strafgesetze zur Überwachung von Personen) und des Interception of Postal Packets and Telecommunications Messages (Regulation) Act 1993 (Gesetz über das Abfangen von Postpaketen und Fernmeldenachrichten) sind. Insbesondere enthalten die genannten Gesetze keine Be-

stimmungen, die sich auf das Recht auf Schutz journalistischer Quellen beziehen - eine Tatsache, auf die der Irische Oberste Gerichtshof im Jahr 2009 (Bezirksgericht Mahon vs. Keen) verwiesen hat.

Der Minister geht davon aus, dass die sog. Murray-Review im April 2016 abgeschlossen ist.

• *Department of Justice and Equality, Statement by the Minister for Justice and Equality in relation to access to telephone records, 19 January 2016* (Ministerium für Justiz und Gleichstellung, Mitteilung des Ministers für Justiz und Gleichstellung zum Zugang zu Telefonverbindungsdaten, 19. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17876>

EN

• *Supreme Court of Ireland Decision Mahon Tribunal v. Keena [2009] IESC 78* (Oberster Irischer Gerichtshof Entscheidung Bezirksgericht Mahon vs. Keena)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17877>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam*

## Filmklassifizierungsstelle veröffentlicht Bericht über Einstufung von Filmen durch Eltern

Die irische Filmklassifizierungsstelle (Irish Film Classification Office - IFCO) hat ihren neuen Bericht über die „Einstellung und Kenntnis von Eltern zur Filmklassifizierung (Sekundarstufe) 2015“ veröffentlicht. Der Bericht, in dem die Bewertung von Filmen und die Meinung von Eltern heranwachsender Kinder dargestellt sind, ist im Zusammenhang mit früheren Studien zu sehen, in denen ähnliche Themen mit Bezug zu Eltern von Schulkindern und zu Jugendlichen selbst (siehe IRIS 2005-4/22 und IRIS 2004-9/27) behandelt wurden.

Der 16-seitige Bericht umfasst zwei Hauptteile; zunächst geht es um das Wissen der Eltern über die Tätigkeit der IFCO; und im zweiten Teil steht die Meinung der Eltern zum derzeitigen Klassifizierungssystem im Vordergrund. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehört, dass die „große Mehrheit“ (über 98%) der Eltern der Auffassung ist, dass die Einstufungen der IFCO für eine Orientierung wichtig sind, und 80% meinen, dass man sich auf die IFCO-Klassifizierungen verlassen kann. Insbesondere 78% der Eltern geben an, „immer“ auf die Alterseinstufung zu achten, bevor sie ihren heranwachsenden Kindern erlauben, sich einen Film anzusehen. Im Bericht wird darauf verwiesen, dass dies im Vergleich zur letzten Studie über Eltern von Primarschulkindern einem Rückgang von 12% entspricht; es wird erläutert, dass dies damit zu tun hat, dass die Eltern entweder lockerer geworden sind, oder „vielleicht nicht in der Lage sind, so wachsam wie früher zu sein“.

Weiter stellt IFCO fest, dass „ein Aspekt, mit dem sich die IFCO regelmäßig beschäftigt, die Frage ist, ob sich

die Eltern bewusst sind, was die einzelnen Einstufungen bedeuten; insbesondere, ob bei den Kategorien 12A und 15A eine Begleitung der Kinder notwendig ist oder im Ermessen der Eltern liegt“. Laut Bericht kennen jedoch 60% der Eltern die genaue Bedeutung der Klassifizierung 15A.

Im Zusammenhang mit der Einstufung legen die Eltern den Schwerpunkt eindeutig auf Gewalt.

Danach kommen Sex und Drogenkonsum. Am wenigsten interessieren sich die Eltern bei der Einstufung aufgrund sprachlicher Aspekte. Der Bericht stellt fest, dass „diese Ergebnisse sich stark mit den Antworten von Eltern/Erziehern von Kindern im Primarschulalter decken“. Von besonderem Interesse ist, dass eine Mehrheit der Befragten (77%) es ihren Kindern erlaubt hat, sich einen Film, der eine Freigabe für eine ältere Altersgruppe hatte, anzusehen. In Bezug auf die Zensur von Filmen im Allgemeinen stimmten 76% der Befragten der folgenden Aussage nicht zu: „Ein Bedarf an der Zensur von Filmen (Verbot oder Schneiden von Filmen) besteht nicht mehr.“

• *Irish Film Classification Office, Film Classification Survey - Parental Attitudes (Post Primary) 2015* (IFCO Erhebung zur Klassifizierung von Filmen - Einstellungen von Eltern (Sekundarstufe))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17878>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## IT-Italien

**Italienischer Oberster Gerichtshof hebt Urteil des Consiglio di Stato über den Plan für eine logische Kanalsortierung (LCN-Plan) auf**

Mit ihrer Entscheidung Nr. 366/10/CONS hat die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) im Jahr 2010 den ersten Plan für eine logische Kanalsortierung für das terrestrische Digitalfernsehen genehmigt. Dieser Plan wurde durch Urteil Nr. 4660 des Consiglio di Stato (oberstes italienisches Verwaltungsgericht) aus dem Jahr 2012 für nichtig erklärt.

Nach diesem Urteil hat die AGCOM mit ihrer Entscheidung 442/12/CONS eine öffentliche Konsultation eingeleitet und ein Fachunternehmen damit beauftragt, die Präferenzen der Zuschauer/Nutzer zu erfassen, um einen neuen LCN-Plan verabschieden zu können. Der Plan wurde 2013 durch Entscheidung Nr. 237/13/CONS angenommen.

Ein lokaler Fernsehveranstalter hat gegen den neuen LCN-Plan Widerspruch eingelegt, noch bevor der Consiglio di Stato dessen teilweise Aufhebung sowie die

Ernennung eines Sonderbeauftragten zur Änderung des Plans und die Vergabe der Positionen 8 und AdÜ: "8 of 9" im Original9 an lokale - und nicht an nationale - Sender verfügte.

In seinem Urteil Nr. 6021/2013 gab der Consiglio di Stato dem Einspruch des Rundfunkveranstalters statt. Die AGCOM und das italienische Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung erhoben vor dem Italienischen Obersten Gerichtshof Klage gegen dieses Urteil; dieser hob das Urteil mit seiner Entscheidung Nr. 1836/16 vom 1. Februar 2016 auf.

Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs wird das Urteil des Consiglio di Stato den einschlägigen Anforderungen nicht gerecht. Im Einzelnen hatte der Consiglio di Stato festgestellt, dass die AGCOM nach der Aufhebung des ersten LCN-Plans und im Hinblick auf die Annahme eines neuen Plans eine Erhebung der Präferenzen der Zuschauer/Nutzer bezogen auf das Jahr 2010 hätte durchführen müssen.

Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs wäre dies für die AGCOM aus praktischen Gründen nicht möglich gewesen.

Im Besonderen verweist das Oberste Gericht darauf, dass die Umstellung vom Analog- auf terrestrisches Digitalfernsehen (die in Italien am 4. Juli 2012 erfolgte) wesentliche Auswirkungen auf die Nutzergewohnheiten hatte, was bedeutet, dass (I) die AGCOM praktisch nicht die Möglichkeit hatte, eine solche Erhebung vor der Umstellung durchzuführen; und (II) hätte AGCOM in der Lage sein müssen, bei der Annahme des neuen LCN-Plans die Auswirkungen der Digitalumstellung auf die Nutzerpräferenzen zu berücksichtigen.

• *Corte di Cassazione, Sezioni Unite Civili, Sentenza n. 1836/16* (Italienisches Oberstes Gericht, Urteil Nr. 1836/16)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17880>

IT

**Ernesto Apa, Daniel Giuliano**  
*Portolano Cavallo Studio Legale*

## LV-Lettland

**Lettisches Parlament verabschiedet Änderungen des Mediengesetzes**

Am 19. Januar 2016 sind neue Änderungen am lettischen Gesetz über die elektronischen Medien (EMML) in Kraft getreten. Die Änderungen wurden am 17. Dezember 2015 von der Saeima (dem lettischen Parlament) angenommen. Es handelt sich dabei um substantielle Änderungen. So werden zum Beispiel eine Reihe neuer Begriffe in das EMML eingeführt, die Liste der Must-Carry-Bestimmungen wird erweitert, ebenso

die Bedingungen für das Verbot ausländischer Rundfunksender und von Abrufdiensten, auch von Sendern aus EU-Ländern.

Der wichtigste Begriff, der neu eingeführt wurde, ist der „Dienst für die Verbreitung von Fernsehprogrammen.“ Dieser Begriff wird sehr allgemein definiert als ein Dienst, der eine Option für den Empfang eines Fernsehprogramms im Endgerät des Nutzers gewährleistet. Auch der Begriff von Einrichtungen, die der lettischen Gerichtsbarkeit unterstehen, wird ausgeweitet: Er schließt nun generell alle „Anbieter von Diensten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen“ ein, die ihre wirtschaftliche Aktivität auf lettischem Hoheitsgebiet ausüben oder ihre Dienste auf lettischem Hoheitsgebiet anbieten.

Geändert hat sich auch die Definition des Begriffs „Weiterverbreitung“. Dieser Begriff wird definiert als Empfang des Programms und unmittelbare vollständige oder teilweise Verbreitung in ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz in Lettland, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden. Vor den Änderungen enthielt die Definition noch den Zusatz, dass das Programm in Lettland in ein anderes öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz verbreitet werden muss. Der Zusatz „ein anderes“ wurde gestrichen. Den Erläuterungen zu den Änderungen am EMLL zufolge wurden die neuen Begriffe eingeführt, um einen fairen Wettbewerb zwischen den Betreibern von Kabelfernsehen und anderen Betreibern einzuführen, die im Wesentlichen Weiterverbreitungsdienste anbieten, bisher jedoch nicht unter den Begriff der Weiterverbreitung fielen, also etwa Anbieter von Satellitenfernsehen.

Die Liste der Must-Carry-Regeln in Artikel 19 des Gesetzes wird erheblich erweitert. Als erstes wird die Liste der betroffenen Anbieter ergänzt: In Zukunft gelten die Must-Carry-Verpflichtungen nicht nur für Betreiber, die Fernsehprogramme über Kabel weiterverbreiten, sondern für „jedes Unternehmen, das Fernsehprogramme verbreitet“. Zweitens wird der Umfang der Verpflichtungen ausgedehnt. Die bisherigen Verpflichtungen für Kabelfernsehanbieter bleiben in Kraft, aber jetzt müssen zusätzlich alle Unternehmen, die Fernsehprogramme weiterverbreiten, und alle „Unternehmen, die Fernsehprogramme verbreiten“, folgende zusätzliche Sendungen in ihre Programme aufnehmen:

- mindestens eine Sendung, die Nachrichten, Analysen und Informationen enthält, die in der EU und in einer der Amtssprachen der EU erstellt sind;
- mindestens eine Sendung, bei der mindestens 50% der gesamten Sendezeit in der Landessprache gesendet wird, sofern die gesamte Sendezeit mindestens 18 Stunden täglich beträgt und der Sender eine lettische Lizenz hat;
- mindestens eine Sendung, die populärwissenschaftliche Inhalte enthält, die in der EU und in einer der Amtssprachen der EU erstellt wurden;

- mindestens eine Sendung, die in erster Linie für Kinder- und Jugendliche bestimmt ist und in der EU und in einer der Amtssprachen der EU hergestellt wurden.

Die aufgeführten Sendungen müssen in dem Programmverzeichnis enthalten sein, und zwar vor anderen Programmen und in der oben aufgeführten Reihenfolge. Laut den Erläuterungen zu den Änderungen des EMLL werden die neuen Must-Carry-Bestimmungen eingeführt, um den Zugang zu unterschiedlichen Informationen zu erleichtern und Demokratie und Meinungsppluralismus in Lettland zu fördern.

Mit den Änderungen wird ein neues Kapitel in das EMLL eingefügt. Kapitel III.1 trägt den Titel: „Verbot der Verbreitung von Programmen elektronischer Massenmedien und von Abrufdiensten anderer Länder“. Das Kapitel enthält neue Artikel (21.1 bis 21.6), in denen ausführlich aufgeführt wird, unter welchen Bedingungen der Nationale Rat für elektronische Massenmedien vorübergehend Sendungen und Abrufdienste aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, aus einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen oder einem Drittland verbieten kann. Die Bedingungen und die Verfahren sind unterschiedlich, je nachdem, aus welcher Länderkategorie die betreffenden Sendungen stammen.

Die strengsten Bedingungen gelten für Sendungen aus einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat. In diesem Fall dürfen Sendungen nur dann verboten werden, wenn der Sender eindeutig, ernsthaft und substantiell gegen Artikel 24 Absatz 9 und 10 des EMLL (Verbot von Sendungen mit Gewaltdarstellungen und von Sendungen, die für Kinder und Jugendliche schädlich sind) und Artikel 26 EMLL verstoßen hat (Pornographie, Anstiftung zu Gewalt, zu Rassenhass oder anderen Formen von Hass, Diskriminierung, Kriegshetze, Aufstachelung zur gewaltsamen Veränderung der territorialen Einheit des Landes oder Diskreditierung der lettischen Staatssymbole). Der Verstoß muss zweimal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vorgekommen sein. Vor dem Verbot muss der Rat nicht nur den betreffenden Sender informieren, sondern auch die Gerichte des betreffenden Landes und die Europäische Kommission. Sollte innerhalb von 14 Tagen keine gütliche Einigung erzielt werden, kann der Rat den Sender für einen bestimmten Zeitraum verbieten (wie lange maximal wird im EMLL nicht angegeben). Gegen den Beschluss kann vor dem Verwaltungsgericht Widerspruch eingelegt werden.

Weniger strikt sind die Bedingungen für ein Verbot, wenn die betreffende Sendung aus einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat vollständig oder in erster Linie gegen das lettische Hoheitsgebiet gerichtet ist (Artikel 21.2 EMLL). In diesem Fall muss der Rat lediglich den betreffenden Mitgliedstaat und den Sender darüber informieren, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des EMLL vorliegt, und wenn keine gütliche Einigung erzielt wird, kann das Verbot ausgesprochen werden. Der Rat kann auch ein Bußgeld

gegen den Sender verhängen, wenn er nachweisen kann, dass der betreffende Sender in einem anderen Staat das Jurisdiction = Gerichtsbarkeit, gerichtliche Zuständigkeit. I suppose „jurisdiction“ is the wrong word in English. I'm not sure, but the author could mean: the right/competence or authority. This sentence relates to Russia, I suppose Recht erhalten hat, die strengeren Vorschriften in Lettland zu umgehen. Allerdings muss der Rat in diesem Fall die Europäische Kommission vorab informieren, und die Europäische Kommission muss darüber befinden, ob die vorgesehenen Aktivitäten mit EU-Recht vereinbar sind.

Die übrigen Artikel des neuen Kapitels befassen sich mit den Bedingungen für ein Verbot der Abrufdienste aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten, aber auch mit Sendungen und Abrufdiensten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen und Drittländern.

• *Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā* (Änderungen des Gesetzes über elektronische Massenmedien, veröffentlicht in Latvijas Vēstnesis, Nr. 2 (5574), 05. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17890>

LV

Ieva Andersone  
Sorainen

## NL-Niederlande

### Urteil über Urheberrechte an Anne Franks Tagebüchern

Am 23. Dezember 2015 erging in einem Fall, in dem Anne Franks Tagebücher im Mittelpunkt standen, ein Urteil des Bezirksgerichts Amsterdam. Der Fall geht auf eine Klage des Schweizer Anne-Frank-Fonds gegen die Anne-Frank-Stiftung und die Königliche Niederländische Akademie der Wissenschaften (KNAW) zurück. In der Sache ging es um das Ende der Urheberrechte an Anne Franks Tagebuch und an den von Huygens ING, einer Forschungseinrichtung, die mit der KNAW zusammenarbeitet, hergestellten Reproduktionen. Der Anne-Frank-Fonds verfügt über die Urheberrechte an Anne Franks Tagebüchern.

Im Jahr 2008 waren alle Beteiligten davon ausgegangen, dass die Urheberrechte an den Tagebüchern am 1. Januar 2016 - 70 Jahre nach Anne Franks Tod - auslaufen. Nach einer weiteren Prüfung der urheberrechtlichen Bedingungen und der anzuwendenden Übergangsbestimmungen des im Jahr 1995 novellierten niederländischen Urheberrechts ergab sich, dass sich das Urheberrecht um 20 Jahre verlängert. Hinzu kommt, dass Teile des Werks erst 1986 erstmals veröffentlicht wurden, was zur Folge hat, dass das Urheberrecht an diesen Fragmenten 50 Jahre nach dem 1.

Januar 1987 endet. Die Parteien einigten sich schließlich darauf, dass die Werke von Anne Frank auch nach dem 1. Januar 2016 urheberrechtlich geschützt sind.

Gegenstand der Auseinandersetzung waren XML-Dateien, die Huygens ING unter Verwendung eines Faksimiles von Anne Franks Manuskripten und Tagebüchern, einschl. Text-Metadaten wie Anmerkungen und Handschriftvariationen, erstellt hat. Diese Dateien sollten für eine Textanalyse verwendet werden. Die Faksimiles wurden mit Erlaubnis des Anne-Frank-Fonds hergestellt; nicht aber die XML-Dateien. In der Hauptsache beriefen sich die Anne-Frank-Stiftung und die KNAW auf drei Ausnahmen im niederländischen Urheberrechtsgesetz, doch das Gericht war der Auffassung, dass diese auf die Erstellung dieser Dateien Anwendung finden.

Dennoch folgte das Gericht dem zweiten Argument der Parteien und stellte fest, dass im zugrundeliegenden Fall die Freiheit der Wissenschaft Vorrang vor der Durchsetzung der Urheberrechte hat. Obwohl das Gericht anerkannte, dass der Gesetzgeber bereits eine solche Abwägung vorgenommen hat, gelangte es zu der Feststellung, dass Gerichte diese Abwägung zu prüfen haben, wenn die in einem Fall vorgebrachten Argumente dies erfordern. Bei dieser Prüfung legte das Gericht großen Wert auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

So kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit den XML-Dateien einem öffentlichen Interesse dienen. Die Tatsache, dass der Anne-Frank-Fonds eigene Forschungsarbeiten begonnen hat, hatte dabei keinen Einfluss auf die Entscheidung; die Tatsache, dass die Parteien sich in Bezug auf den in der Forschung zu verwendenden Ansatz nicht einig waren, unterstreicht die Notwendigkeit unabhängiger wissenschaftlicher Forschung. Für das Gericht war es offensichtlich, dass die von Huygens ING angefertigten Reproduktionen für diese Forschungsarbeiten unabdingbar waren und ausschließlich für Zwecke dieser Forschungsarbeiten hergestellt wurden. Darüber hinaus war das Gericht der Auffassung, dass von den beanstandeten Kopien nur wenig Wirkung ausgehen kann, da nur wenige davon zugänglich waren und nur eine geringe Anzahl von mit Forschungsarbeiten betrauten Personen Zugang hatte.

Das Amsterdamer Gericht kam daher zu der Schlussfolgerung, dass die wissenschaftliche Forschung Vorrang vor der Durchsetzung der Urheberrechte hat.

• *Rechtbank Amsterdam, 23 December 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:9312* (Bezirksgericht Amsterdam, 23. Dezember 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:9312)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17881>

NL

Marco Caspers  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## Urteil des Gerichts: Retweet bedeutet keine Billigung

Am 10. Dezember 2015 hat das Bezirksgericht Den Haag ein umfassendes rechtskräftiges Strafurteil in einer Rechtssache gegen neun Verdächtige einer internationalen Organisation mit terroristischen Absichten erlassen. Die Verdächtigen waren unter anderem wegen des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung gemäß Artikel 131 und 132 des niederländischen Strafrechts (Sr) angeklagt. Artikel 131 des Strafgesetzbuchs (Sr) stellt die Anstiftung zu Gewalt gegen Behörden und die Anstiftung zu Straftaten durch Reden, Schriften oder Bilder unter Strafe. Artikel 132 des Strafgesetzbuchs (Sr) stellt das Speichern von Bildern oder Schriften mit der Absicht der Veröffentlichung unter Strafe, wenn der Verdächtige weiß oder berechnete Gründe hat zu glauben, dass diese eine Anstiftung darstellen.

Die Verdächtigen nutzten mehrere Medienkanäle (Website, Digitalradio, YouTube, Twitter und Facebook) zur Verbreitung von Botschaften, die zur Teilnahme am gewaltsamen Dschihad in Syrien aufriefen. Das Gericht urteilte, dass der rasche Nachrichtenaustausch, der in sozialen Netzwerken wie Twitter und Facebook stattfindet, keinen Freibrief für den Nutzer zur Veröffentlichung aufhetzerischer Inhalte darstellt. Nachrichten werden häufig rasch verarbeitet und eine oberflächliche Lesart findet Anwendung, die keinen Raum für Nuancierung lässt und diese Nachrichten nicht eingehend analysiert. Die übermittelte Botschaft wird verstärkt, wenn Nachrichten mit identischen Absichten häufig und innerhalb kurzer Zeit gepostet werden.

Das Gericht entschied, dass auf Twitter grundsätzlich die Faustregel gilt, dass ein Retweet keine Billigung darstellt. Das bedeutet, dass das Retweeten von aufhetzerischen Meldungen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 131 Sr fällt. Die Weiterverbreitung eines abgesendeten Tweets fällt jedoch in den Anwendungsbereich von Artikel 132 Sr. Eine abweichende Schlussfolgerung gilt, wenn aus dem unter dem Retweet zu lesenden Kommentar des Verdächtigen eindeutig hervorgeht, dass letzterer die Botschaft des Retweets unterstützt oder wenn aus dem Kontext einer Reihe von Tweets, die der Verdächtige gepostet hat, hervorgeht, dass das Retweet und seine eigenen Tweets die gleiche Botschaft übermitteln. Diese Begründung gilt ebenfalls für das Einstellen von Hyperlinks.

• *Rechtbank Den Haag, 10 december 2015, IEF 15542; ECLI:NL:RBDHA:2015:14365* (Bezirksgericht Den Haag, 10. Dezember 2015, IEF 15542; ECLI:NL:RBDHA:2015:14365)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17882>

NL

**Emilie Kannekens**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## RO-Rumänien

### Staatspräsident verweist das Gesetz über das Verbot von Arzneimittel- und Apothekenwerbung in Radio und Fernsehen an Parlament zurück

Am 9. Januar 2016 hat der rumänische Staatspräsident das Parlament aufgefordert, das Gesetz über das Verbot von Werbung für Arzneimittel und Apotheken in Radio und Fernsehen zu überprüfen. Der Fraktionsvorsitzende der größten Partei im rumänischen Parlament, der PSD (Partidul Social Democrat), hatte den Präsidenten aufgefordert, eine Überprüfung des Gesetzes zu beantragen, weil es während der Abstimmung über den Gesetzentwurf im Senat einen *It could also be*: sachlichen Fehlertechnischen Fehler gegeben hatte. Das Gesetz war am 13. Oktober 2015 von der Abgeordnetenkammer (dem Unterhaus des Parlaments) und am 14. Dezember 2015 vom rumänischen Senat (dem Oberhaus des Parlaments) angenommen worden (siehe IRIS 2006-6/33 und IRIS 2014-1/36).

Der Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung von Artikel 17 des Gesetzes Nr. 148/2000 über Werbung und zur Änderung des Gesetzes Nr. 504/2002 zu Radio und Fernsehen (Propunere legislativă pentru modificarea și completarea art. 17 din Legea nr. 148/2000 privind publicitatea și pentru modificarea Legii nr. 504/2002 a audiovizualului) sieht vor, Werbung für Arzneimittel und Apotheken in Radio und Fernsehen zu verbieten. In Bezug auf Gesetz Nr. 148/2000 über Werbung sollte die Arzneimittelwerbung vollständig aus Radio und Fernsehen verbannt und Werbung nur für Produkte zugelassen werden, die nicht verschreibungspflichtig sind und bei denen keine ärztliche Intervention für die Diagnose, Verordnung oder Behandlung notwendig ist. Mit dem Gesetzentwurf sollte auch Werbung für Apotheken verboten werden, da laut dem Initiator des Das habe ich hinzugefügt, damit der Satz klarer wird. Der Gesetzentwurf war von dem liberal-konservativen rumänischen Abgeordneten Alexandru Vegh eingebracht worden. Gesetzentwurfs mit dieser Art von Werbung den Kunden suggeriert werde, dass einige Apotheken besser seien als Aus dem englischen Satz geht nicht unbedingt hervor, was gemeint ist. Diese Informationen habe ich aus der deutschsprachigen Presse in Rumänien und aus Informationsdiensten von Apotheken (s. <http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/nachricht-detail/rumaenien-gesetzentwurf-keine-werbung-fuer-otc-medikamente/>) andere. Außerdem handle es sich bei Apothekenwerbung häufig um verdeckte Werbung für Arzneimittel. Was das Gesetz Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien betrifft, so sollte mit der Änderung Werbung im Radio und Fernsehen für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen verboten

werden. Der Entwurf enthielt auch den Vorschlag, Produktplacement für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen zu verbieten.

Der rumänische Staatspräsident hält das Gesetz für unvereinbar mit der EU-Richtlinie 2001/83/EG und mit Gesetz Nr. 95/2006 über die Gesundheitsreform, mit dem die Richtlinie in rumänisches Recht umgesetzt wird. Dieses Gesetz verbietet bereits Werbung für ärztliche Behandlungen und Produkte, die verschreibungspflichtig sind, oder für Arzneimittel, die unter die internationalen Abkommen über Betäubungsmittel fallen. Auf der anderen Seite hält der Präsident das Gesetz für diskriminierend, da es nur die Radio- und Fernsehwerbung verbietet, Werbung in anderen Medien jedoch nicht. Dasselbe Argument wird auch in Bezug auf Apothekenwerbung vorgebracht, bei denen die Werbung ebenfalls nur im Radio und Fernsehen verboten wird, nicht aber in anderen Medien.

Laut dem Bericht der Zenith Romania über Prognosen zu den Werbeausgaben war die Pharmaindustrie 2014 der größte Investor in Werbung mit 13% aller Werbeausgaben, gefolgt von Lebensmittelprodukten mit 12%, dem Einzelhandel mit 11,5% und Telekommunikation mit 11,5%.

• *Cerere de reexaminare asupra Legii pentru modificarea art. 17 din Legea nr. 148/2000 privind publicitatea, precum și a Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Forderung nach Überprüfung des Gesetzes über die Änderung von Artikel 17 des Gesetzes Nr. 148/2000 über Werbung sowie des Gesetzes Nr. 504/2002 zu Radio und Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17893>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## SE-Schweden

### Neue Richtlinien zu Marketing und sozialen Netzwerken

Der Zusammenhang zwischen dem schwedischen Gesetz über Marketingpraktiken (MFL) und in Blogs und sozialen Netzwerken geposteten Nachrichten wurde im Laufe des vergangenen Jahres in Schweden diskutiert. Die schwedische Verbraucherbehörde hat vor kurzem Richtlinien zum Marketing über Blogs und soziale Netzwerke veröffentlicht (Richtlinien), um Bloggern und Unternehmen, die ihre Produkte in Blogs und sozialen Netzwerken bewerben, eine zusätzliche Orientierungshilfe an die Hand zu geben.

Die Richtlinien bestätigen, dass kein generelles Verbot für Empfehlungen oder Posts zu Unternehmen, Produkten oder Dienstleistungen in Blogs oder sozialen Netzwerken gilt. Besteht keine Verbindung zwischen einem Unternehmen und einem Blogger, der über die Produkte oder die Dienste dieses Unternehmens

schreibt, findet das schwedische Gesetz über Marketingpraktiken keine Anwendung, da der gepostete Beitrag in den Anwendungsbereich des geschützten Rahmens der freien Meinungsäußerung fällt.

Existiert jedoch eine Verbindung, unabhängig davon, ob diese in einer mündlichen oder einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wurde oder nur implizit besteht (wenn ein Blogger z. B. eine Entlohnung für den Bericht über ein Unternehmen oder über die Produkte oder Dienste eines Unternehmens erhält), gilt das schwedische Gesetz über Marketingpraktiken uneingeschränkt.

Die Grundsätze der Richtlinien lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erstens fällt jegliches Marketing, einschließlich das Marketing über Blogs und soziale Netzwerke, unter die Bestimmungen des Gesetzes über Marketingpraktiken. Gemäß den Richtlinien spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Entgelt, um eine Entlohnung in Form von kostenfreien Waren oder Diensten oder eine andere Form der Entlohnung handelt. Die alleinige Tatsache, dass der Blogger entlohnt wird, bedeutet, dass ein Beitrag eine Form von Marketing darstellt.

Zweitens muss die Mitteilung für die Adressaten der Marketingbotschaft unmittelbar und mühelos als solche erkennbar sein. Der Werbeträger, d. h. die Person, der das Marketing gilt, sollte ebenfalls deutlich herausgestellt werden. Drittens, wenn ein Blogger finanziell oder auf andere Weise für die Hervorhebung der Geschäftstätigkeit oder der Produkte eines Unternehmens entlohnt wird, müssen die geposteten Beiträge eindeutig als Marketing erkennbar sein, um eine Verwechslung des Marketings mit anderen Inhalten zu vermeiden. Die Richtlinien sehen zum Beispiel vor, dass das Marketing durch Posts offengelegt werden kann, die mit „#Werbung“, „#Anzeige“, oder „Werbung“ bzw. „Anzeige“ unter Verwendung unterschiedlicher Farben, Schriftarten, etc. zu Beginn und am Ende der Beiträge sowie durch die Nennung des Namens des Werbeträgers kenntlich gemacht werden.

Viertens sollten entsprechende Vorkehrungen für Marketing gegenüber Kindern getroffen werden. Es ist untersagt, Kinder zum Erwerb von Produkten oder Diensten anzuhalten oder aufzufordern. Schließlich kann Marketing, welches nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, verboten werden. Sollte dieses Verbot nicht eingehalten werden, können sowohl gegen den Blogger als auch gegen den Werbeträger Anordnungen oder Geldstrafen verhängt werden.

• *Konsumentverket, Vägledning om marknadsföring i bloggar och andra sociala medier* (Schwedische Verbraucherbehörde, Richtlinien zu Marketing in Blogs und anderen sozialen Netzwerken)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17883>

SV

**Erik Ullberg and Christoffer Lundmark**  
*Wistrand Advokatbyrå, Göteborg*



## UA-Ukraine

### Ukrainisches Parlament verabschiedet Gesetz über neuen Auslandsrundfunk

Am 8. Dezember 2015 hat der ukrainische Supreme Rada (das ukrainische Parlament) das Gesetz „über das internationale Rundfunksystem in der Ukraine“ verabschiedet ( Про систему іномовлення в Україні ). Mit dem Gesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Arbeit der staatlichen Gesellschaft für Auslandsrundfunk geschaffen.

Das neue Gesetz wird als ein Schritt zur Reform des internationalen Rundfunks der Ukraine angesehen, die von dem neu geschaffenen Ministerium für Informationspolitik in der Ukraine in Angriff genommen wurde.

Diesem Gesetz zufolge besteht der ukrainische Auslandsrundfunk aus der staatlichen ukrainischen Nachrichtenagentur „Ukrinform“, die bereits 1918 gegründet wurde, und der „Multimedia International Broadcasting Platform of Ukraine“ (MPIU), einem staatlichen Unternehmen, das eigens auf der Grundlage des internationalen Dienstes der staatlichen Rundfunkgesellschaft der Ukraine gegründet wurde.

Das Gesetz bestimmt, dass der staatlicher Sender „Ukraine Tomorrow“ (UATV) überwiegend in Englisch senden wird (Sendungen in anderen Sprachen dürfen 50% der Sendezeit nicht überschreiten). Die Entscheidung, in anderen Sprachen zu senden, muss auf der Grundlage der Bedürfnisse der Zuschauer in der ukrainischen Diaspora und ausländischer Fernsehzuschauer getroffen werden, die ein Interesse daran haben, „objektive und umfassende Informationen aus der und über die Ukraine zu erhalten.“ Das Gesetz sieht vor, dass diese Programme und anderes Material über Satellit, elektronische Kanäle und über das Internet verbreitet werden.

Der neue Auslandssender „Ukraine Tomorrow“ wurde offiziell am 1. Oktober 2015 gestartet. Inzwischen sendet er über drei Satelliten in vier Sprachen: Englisch, Ukrainisch, Russisch und in der Sprache der Krimtataren. Er wurde eingerichtet, um ausländische Fernsehzuschauer über aktuelle Ereignisse in der Ukraine und über die Arbeit staatlicher Organe zu informieren, die nationalen Interessen der Ukraine über die Staatsgrenzen hinaus zu schützen, ein positives Bild von der Ukraine in der Welt zu fördern, aber auch, um eine Plattform für eine Diskussion über die offizielle Position ukrainischer Behörden in wichtigen Fragen der Politik, Wirtschaft und Kultur zu schaffen, und um gegenseitiges Verständnis und einen Meinungsaustausch zwischen unterschiedlichen Kulturen und Nationen zu fördern. Die Programme des neuen Fernsehsenders sollen auch für die derzeit besetzten Gebiete der Ukraine bestimmt sein.

Die Einhaltung von Prinzipien der Meinungsfreiheit und internationaler Standards für den Informationsaustausch wird vom Gesetz durch die neu geschaffene Aufsichtsbehörde für die MPIU gewährleistet.

Dem Gesetz zufolge werden sowohl der Sender UATV als auch die Aufsichtsbehörde MPIU über den Staatshaushalt finanziert, aber auch über andere Quellen wie Verkauf, Sponsoring und Werbung (außer politischer Werbung und Alkoholwerbung).

• Закон України « Про систему іномовлення України » (Ukrainisches Gesetz „Über das ausländische Rundfunksystem in der Ukraine“) vom 8. Dezember 2015, Nr. 856-VIII. Veröffentlicht im Amtsblatt der Ukraine, Holos Ukrainy, vom 30. Dezember 2015 - Nr. 249) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17895>

UK

**Kateryna Horska**

*Institut für Journalismus, Taras Shevchenko Nationale  
Universität Kiew*

## XK-

### Kosovo:\* Parlamentsbeschluss über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ende 2015 bestätigte der Finanzminister des Kosovo\*, dass es im Augenblick keine Rechtsgrundlage für die weitere Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Senders Radio Television of Kosovo (RTK) durch den Haushalt des Kosovo für das Jahr 2016 gebe. Das Parlament musste sofort reagieren, um die Finanzierung des Senders sicherzustellen. Am 16. Dezember 2015, während der abschließenden Debatte über das Haushaltsgesetz für das Jahr 2016 (Gesetz Nr. 05/L -071), beschloss das Parlament, dem Sender Mittel für die Monate Januar bis Juni 2016 zu bewilligen.

Als „Gründer“ des RTK ist das Parlament verpflichtet, die institutionelle Unabhängigkeit des RTK zu gewährleisten und seine Finanzierung sicherzustellen, damit der Sender seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen kann. Laut dem Rundfunkgesetz des Kosovo, das 2012 vom Parlament verabschiedet worden war (Gesetz Nr. 04/L-046), ist der RTK eine gemeinnützige Einrichtung mit dem Status einer unabhängigen öffentlichen Einrichtung von besonderer Bedeutung. Wie in Artikel 21 RTK-Gesetz festgelegt, kann RTK über Rundfunkgebühren, durch den Gründer (das Parlament) oder über Eigenmittel finanziert werden, die der Sender durch seine wirtschaftliche Tätigkeit erlangt, aber auch über andere Quellen, etwa Verträge mit Dritten, andere Programmdienste, Sponsoring und Schenkungen, Eigenproduktionen und den Verkauf von Programmen. Artikel 21 Absatz 4 RTK führt aus, dass das Parlament jährlich 0,7% des Haushalts der Republik Kosovo für einen Übergangszeitraum von

drei Jahren für die Finanzierung des RTK bereitstellen muss, bis eine endgültige Lösung für die Finanzierung durch Rundfunkgebühren gefunden wurde. Der Artikel stellt weiter fest, dass das Parlament nach der Vorlage eines Vorschlags des RTK-Vorstands 12 Monate Zeit hat (ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2012), um eine langfristige Lösung für die Finanzierung zu finden. Bisher sind jedoch alle Fristen verstrichen, ohne dass eine Lösung gefunden wurde. Es gab einige Versuche von Parlament und RTK-Management, einen gemeinsamen Vorschlag für eine langfristige Finanzierung vorzulegen, es kam jedoch noch zu keinem Beschluss.

Daher sah sich der Finanzminister zu der öffentlichen Erklärung veranlasst, dass es keine Rechtsgrundlage für die Fortsetzung der Finanzierung des RTK gibt. Das Management des Senders wertete die Erklärung des Ministers als Versuch, Druck auf den RTK auszuüben. Der Beschluss des Parlaments, die Finanzierung für sechs Monate sicherzustellen, bietet allenfalls eine Atempause. Dem Sender wurden über 4.800.000 EUR bewilligt, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 6 des Haushaltsgesetzes des Kosovo für 2016. Eine endgültige Lösung für die Finanzierung des Senders muss so schnell wie möglich gefunden werden, damit der Sender seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag gerecht werden kann.

\* Jeglicher Hinweis in diesem Text auf das Kosovo, ob zum Hoheitsgebiet, zu den Institutionen oder zur Bevölkerung, versteht sich unter voller Berücksichtigung der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats und unbeschadet des Status des Kosovo.

• *The Law on Budget of Republic of Kosovo for year 2016, noting the funding for the RTK* (Haushaltsgesetz der Republik Kosovo für das Jahr 2016 mit Beschluss zur Finanzierung des RTK)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17888>

EN

• *Law on Radio Television of Kosovo* (Das Rundfunkgesetz des Kosovo)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17889>

EN

**Ardita Zejnullahu**

*AMPEK (Verband der unabhängigen Rundfunksender  
im Kosovo)*

## Kalender

## Bücherliste

Tricard, S., *Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles* Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135  
[http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel](http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel)  
Perrin, L., *Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation* ISBN 979-1092320008  
[http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr\\_1\\_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel](http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel)  
Roßnagel A., Geppert, M., *Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht* Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987  
[http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr\\_1\\_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht](http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht)  
Castendyk, O., Fock, S., *Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums* De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888  
[http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr\\_1\\_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht](http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht)  
Doukas, D., *Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law)* Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316  
[http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr\\_1\\_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law](http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)